

## **Verordnungsbuch**

Ins Lesebuch ist diejenige Verfügung einzutragen, durch welche die Einführung genehmigt wurde.

Verf. d. Königl. Reg. v. 30. Okt. 1893  
II. 8059

Untersagt, Geschenke von den Schulkindern anzunehmen u. verlange dies bekannt zu machen. Die erfolgte Bekanntmachung hat zu Beginn des Schuljahres mit Eintragung ins Tagebuch zu geschehen.

### Konferenz Frühjahr 1894

Gemäß Verfügung der königlichen Regierung vom 13. Okt. d. J. II. 8486 sind die unten angeführten Vorschriften u. Weisungen, welche auf der diesjährigen Frühjahrs-Konferenz kundgegeben worden sind, in das von jedem Lehrer u. jeder Lehrerin zu führende Verordnungsbuch einzutragen.

1. Beim Turnunterricht sind auf der Oberstufe vorzugsweise zusammengesetzte Freiübungen vorzunehmen.
2. In den zwei letzten Monaten des Sommerhalbjahres treten zu den Freiübungen auch Stabübungen
3. Im grammatischen Unterricht der Volksschule hier namentlich Übungen über solche Wortformen u. Wendungen der Sprache anzustellen, gegen die die Kinder infolge der Mundart schwer machen oder die in der Mundart nicht vorkommen.
4. Bei der Aufsatz-Korrektur sind die Fehler von dem Lehrer am Rand mit Ziffer zu bezeichnen. Die Kinder verbessern die Fehler unterhalb des Aufsatzes.
5. Jedes Diktat muß die Einübung eines bestimmten (grammatischen, stilistischen, orthograph. od. Interpunktion) Regel zum

Zwecke haben. Die Diktatübungen schließen sich an den Unterricht in der Sprach- und Rechtschreiblehre an. Der Gegenstand der einzelnen Übungen ist in der Pausenverteilung kurz anzugeben.

6. Die Schönschreibübungen dürfen nicht zu lange dauern.

7. Die Rechenmaschine ist zum Einüben des Zählens, Addierens, Subtrahierens u. Zerlegens fleißig zu gebrauchen. Beim Addieren ist der zweite Summand von rechts (von den Kindern gesehen) zu nehmen, beim Subtrahieren der Subtrahend nach rechts zuschieben. Die Kinder lesen die von dem Lehrer gebildeten Aufgaben. (Nicht vorgesprochen)

8. In jeder Rechenstunde sind die ersten 5 – 10 Minuten auf Kopfrechnen ( Schnellrechnen) zu verwenden.

9. Beim Unterricht in der Raumlehre müssen die Kinder möglichst viel selbst (zeichnend, messend, schätzend, rechnend) tätig sein. Begriffsergänzungen sind auf das Notwendige zu begrenzen. Jedes Kind muß in Besitz eines Metermaßes ( Lineal) u. Winkelmessers sein.

10. Beim Singen ( desgl. beim Lesen u. Deklamieren) ist auf gute Betonung u. scharfe Aussprache, besonders der Endlaute zu achten. (rt.)

11. Es ist darauf zu achten, daß die Kinder stets rein gewaschen u. gekämmt zur Schule kommen und das sie mindestens einmal in der Woche (Samstags) ihre Tafel scheuern.

12. Im Schulzimmer dürfen die Kinder keine dicken Halstücher tragen; Den Mädchen ist das Tragen dünner Tücher oder Bändchen gestattet.

13. Die Meldungen zur II. Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Der Probeschrift (desgl. Probezeichnung) ist die Erklärung hinzu zu fügen.: Ich versichere daß ich die Probeschrift (Zeichnung) selbst und zwar nach meiner ersten Prüfung gefertigt habe.

14. Zu jeder Unterrichtsstunde ist nach

der Wiederholung der zuletzt durchgenommenen Pensums ein neuer Stoff zu behandeln.

Der Kreisschulinspektor  
Klauke

Herbstkonferenz 1894

- 1 Die Lehrer u. Lehrerinnen, nicht die Kinder, haben die Linien auf die Schiefertafeln zu ziehen, bzw. zu erneuern.
2. Zerkratzte u. unebene Tafeln sind nicht zu dulden.
3. Alles Schreiben in der Schule sei ein Schönschreiben.
4. Auch aus der Sprachlehre sind Diktate zu nehmen. Allen Diktaten ist eine Überschrift zu geben.
5. Die auch wenig gelernten Gedichte sind von Zeit zu Zeit zu wiederholen. ( etwa monatlich Zwei )
6. In der Geschichte hier heufig kleinere Wiederholungen anzustellen.
7. Zu dem Geografieunterrichte der Mittelstufe ist beim bestimmen der Himmelsgegenden von Süden auszugehen.
8. Auch für den Handarbeitsunterricht ist ein Plan in die Pensumverteilung aufzunehmen.
9. Das Turnen ist im Winterhalbjahr solange fortzusetzen, als die Witterung das gestattet. Turnstunden, in welchen nicht geturnt wird, hier auf andere Unterrichtsfächer zu verwenden. ( Raumlehre, Gesundheitslehre, Anfertigung eines Aufsatzes etc.)
- 10 Der Vermerk „ wie vor „, od. Wiederholung darf in das Tagebuch nicht eingetragen werden.
11. Vor Beginn eines jeden Halbjahres ist an den Kreisschulinspektor eine Abschrift des Stundenplanes, von den nicht endgültig angestellten Lehrpersonen auch eine Abschrift der Pensumverteilung einzureichen.
12. Nicht endgültig angestellte L. haben sich nach wie vor auf den Unterricht schriftlich vorzubereiten.
- 13 Es ist gestattet, zwischen allen Unterrichtsstunden eine kleine Pause (von 3 – 4 Minuten) eintreten zu lassen. In diesen Pausen werden die geöffneten Fenster Freiübungen vorgenommen.

Prüm, den 12. Nov. 94

Der Kreisschulinspektor  
Klauke

### Frühjahreskonferenz 1895

1. Es empfiehlt sich, die gewönl. Brüche als benannte Zahlen aufzufassen u. diese Auffassung gemäß zu behandeln.

2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Rechnen mit Dezimal.- u. gewönl. Brüchen mit Schluß des Sommerhalbjahres abgeschlossen wird, damit während das ganzen Winterhalbj. die bürgerl. Rechnungsarten, sowie Aufgaben aus der Kranken – Unfall.- u. Invaliditäts- u. Altersrechnung behandelt werden können.

3. Der vor Beginn eines jeden Halbjahres einzureichende Stundenplan ist auf einem gedrucktem Formular anzufertigen u. auf diesem auch die Nachweisung der Schülerzahl u. der wesentlichen Unterrichtsstunden auszufüllen.

4. Die in den Schulschränken aufbewahrten Gegenstände müssen stets wohl geordnet u. die Schränke selbst rein sein.

5. Bis zum 1. Juni d. J. müssen die Schulchroniken in Ordnung sein.

6. Alle Lehrpersonen haben spätestens 1 ½ Monat vor dem Tag, mit welchem selbst in den Genuß der ersten oder einer erhöhten Dienstalterszulage treten, dem Kreisschulinspektor einen bezüglichen Antrag vorzulegen.

Prüm, den 12. Juli 1895  
Der Kreisschulinspektor  
Klauke

### Herbstkonferenz 1895

1. Bei der Anfertigung von Diktaten sind folgende Forderungen zu berücksichtigen.

- a. Die Diktate dienen zur Einüb. der in der Sprach.-Rechtschreiblehre behandelten Regeln.
- b. Die Übungen schließen sich eng an den Unterricht im Rechtschreiben u. in der Sprachlehre an.
- c. Die aus der Sprachlehre zu nehmenden Diktate behandeln solche Wortformen u. Wendungen

der Sprache die:

- an sich schwierig sind,
- die in der Mundart nicht vorkommen,
- die in der Mundart außer als  
aus Hochdeutschen Lauten,
  - d. In jedem Diktat muß eine ganz bestimmte (ortsgege., grammat.,stilistische, oder Interpunktion-Regel, bzw. mehrere zusammengehörige Regeln eingeübt werden.
  - e. Jedes Diktat muss für die Kinder eine wirkliche Übung sein; es dürfen daher:
    - a. In orthografischen Diktaten die zu übenden Wörter nicht buchstabiert werden; auch darf das eine Wort nicht genau so geschrieben werden wie das andere.
    - b. in grammatischen Diktaten die zu übenden Formen nicht von dem Lehrer diktiert wurden, vielmehr muß der Schüler dieselben bilden. Auch darf die eine Form nicht genau so lauten wie d. andere.

f Jedes Diktat erhält eine Überschrift, auch das der Zweck der Übung erkennbar ist.

2. Bei der im Winterhalbjahr stattfindende Behandlg. der Körperlehre sind von dem Lehrer anzufertigende Modelle der Wichtigsten Körper zu benutzen.

3. Beim Kopfrechnen sind die Aufgaben frei zu stellen also nicht aus dem Rechenbuch abzulesen.

4. Bei der Behandlg. der Volkslieder im Gesangunterricht sind willkürliche Abweichungen in Rhythmus u. Melodie von dem Liederbuch unstatthaft.

5. Entlassungszeugnisse dürfen nur auf Anordnung des Orts.-oder Kreisschulinspektors ausgestellt u. nur diesen (nicht den Eltern d. Kinder) ausgehändigt werden. Auf den Entlassungszeugnissen ist auch das Geburtsdatum, sowie der Platz der Kinder anzugeben.g Lhr. 3. v. 7. Schül. d. I. Abt.

6. Der Bedarf an Lehr.-u. Lernmitteln für das kommende Schuljahr ist halbjährlich (gegen) Ende Januar festzustellen u. die Bestellliste durch die Ortsschulinspektion an das Bürgermeisteramt einzusenden. Der Aufstellung ist folgende Form zu geben:

I. Die Lehrmittel

II Die Lernmittel für arme Kinder

a Namen der Kinder

b Nähere Bezeichnung und Zahl der

## Lernmittel

Es empfiehlt sich, über die Verwendg. der gelieferten Gegenstände Buch zu führen.

Prüm, den 27. Nov. 1895  
Der Kreisschulinspektor  
Klauke

Königl. Kreisschulinspektion  
Prüm  
J Nr. 2001

Pr. dem 1. Dez. 1895

Mit Genehmigung der Königl. Regierung werden von Ostern 96 ab auf der Oberstufe sämtlicher Schulen des diesseitigen Aufsichtsbezirks die bereits durch die allg. Lek. v. 15. Okt. 1872 (Flügel S. 416 E C 1) zum Gebrauche für die Oberstufe vorgeschriebenen Diareihen statt der Tafel benutzt werden. Durch den täglichen Gebrauch der Diareihen (Schülertagebücher) sollen die Kinder der Oberstufe Gelegenheit erhalten, sich mehr als bisher im Umgang mit Feder u. Tinte zu üben u. sich für das spätere Leben so notwendige Fertigkeiten im Schreiben auf Papier zu erwerben.

In das Tagebuch sollen vorzugsweise solche Stoffe eingetragen werden, die einen bleibenden Wert haben also namentlich die Unterrichtsergebnisse aus sämtlichen Fächern. Demnach gehören in die Tagebücher:

Deutsch: Geschäftsaufsätze, Briefe, Gesuche, Adressen, Sprüche, Sprichwörter, gebräuchliche Fremdwörter u. Eigennamen mit schwieriger Schreibung, Rechtschreibregeln nebst Beispielen, Übungen zur Abstellung häufiger vorkommender Sprachfehler usw.

Rechnen : Aufgaben aus denen das Rechenverfahren klar erkannt wird, insbesondere Musterbeispiele aus dem bürgerlichen Rechnungsarten u. Berechnungen aus der Kranken,-Unfall.-invalidität.-u. Altersversicherung.

Raumlehre: Zeichnungen nebst Formen der verschiedenen Linien, Winkel, Vierecke, Dreiecke, Vielecke u. v. m. Vollständige Lösungen wichtiger Flächen u. Körperberechnungen, einfache Kostenanschläge.

Realien: Kurzgefasste Unterrichtsergebnisse aus der Geschichte, Geographen, u. Naturkunde nebst einfachen Zeichnungen (z Bsp. Eines Schlachtplanes, eines Flußlaufes, der Blattformen, des Kreislaufs der Blutes u. s. w.

Da die Kinder alle Arbeiten sauber u. mit schöner Schrift in das Tagebuch einzutragen

haben, so sind besondere Schönschreibhefte zur Einübung der deutschen Schrift für die Oberstufe überflüssig.

Diese Hefte fallen daher mit Einführung der Tagebücher weg.

Die in das Tagebuch eingetragenen Arbeiten sind von dem Lehrer zunächst während der Schulzeit in dem Umfang nachzusehen, in welchem überhaupt die Schrift. Arbeiten der Kinder nachgesehen werden können. (der Lehrer sieht die Arbeiten einiger Kinder nach, unterstreicht die gefundenen Fehler u. bespricht dieselben mit der ganzen Klasse)Außerdem werden die Tagebücher von Zeit zu Zeit u. zwar bei größeren Klassen alle 14 Tage, bei kleineren alle 8 Tage einmal außerhalb der Schulzeit nachgesehen.

Die nächste Konferenz wird darüber beschließen, ob das Tafelschreiben auf der Oberstufe bereits von Ostern k.J. ab völlig wegfällt, oder ob die Tafeln vorläufig noch neben den Tagebüchern für solche Arbeiten, die lediglich die Fertigkeit u. Sicherheit fördern sollen, weiter benutzt werden, ferner darüber, ob auch die Diktate in das Tagebuch eingetragen werden sollen usw.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen gebrauchen die Kinder im Laufe eines Schuljahres zwei bis drei dieser Tagebücher.

Der Kreisschulinspektor  
Klauke

Alljährlich zu Beginn des Sommers sind die Kinder darauf aufmerksam zu machen, wie leicht durch Unvorsichtigkeit u. Spielen mit Feuer Waldbrände entstehen können u. sind besonders die Hütekinder ernstlich zu warnen.

Verf. d. Königl. Reg. v. 17.11. 95  
empfiehlt Sterbekasse deutscher Lehrer.

Verf. v. 15.2. 96  
betrifft Verpflichtung  
der Beamten am Dienstorte zu versehen  
u. für Entfernung von dem. Urlaub nachzusuchen.

Verfg. v. 15.2.96  
Im Herbst können die Schulkinder, die vor dem 31. März das 14. Lebensjahr vollenden, jedoch nur bei nachgew. Notlage entlassen werden.

Aus der Verf. d. Königl. Reg. v. 12.8.89  
Absatz 5.  
Die Lehrpersonen werden niemals zu, vergessen

haben, daß körperliche Züchtigung das letzte, äußerste Mittel der Schulzucht bildet, daß zu diesem Mittel nur dann zu ergreifen ist, wenn alle Mittel, um der verletzten Autorität Geltung zu verschaffen, erschöpft sind. Nur ein wirklich roher u. ehrloser Streich, trotzige u. hartnäckige Lüge andauernde Trägheit u. dergleichen werden die Anwendung härtesten Schulstrafe rechtfertigen. Muß zu dem Mittel der körperlichen Züchtigung gegriffen werden, so wird ein gewissenhafter Lehrer das Maß daselbst in den Grenzen der vernünftigen, wenn auch ernsten u. strengen elterlichen Zucht halten. Er wird niemals in der Erregung über das verübte Vorgehen, nicht ohne Wahl der Zeit, der Mittel u. des Maßes die Strafe vollziehen. Pädagogische Missgriffe würden es sein, wenn der Schüler zwischen den Bänken u. mit einem andern Werkzeug als einem dünnen, biegsamen, mehr als 1m lange Stöckchen, wenn die Mädchen u. kleinen Kinder anders als auf den Rücken, wenn die Schüler überhaupt an den Kopf geschlagen würden wenn der Lehrer mit der Hand oder irgend einem Gegenstand nach dem strafbaren Kind stoßen oder es gar an den Haaren od. Ohren reißen sollte.

Jeder Fall körperlicher Züchtigung ist sorgsam im Wochenbuch zu vermerken.

#### Konferenz 1896

##### 1. Verf. d. Königl. Reg. v. 15.2.96 II. 557

Die Lehrpersonen haben, abgesehen von der Zeit der Ferien, während welcher die Anzeige von etwaigen Reisen genügt, für jede nicht den gewöhnlichen Dienststunden zusammenfallende Abwesenheit vom Amts.-Wohnort Urlaub ist einzuholen, so auch wenn die Schule wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus anderen Ursachen zeitweise geschlossen ist u. wenigstens dann, wenn die Entfernung vom Amtssitz länger als einen Tag dauert.

##### 2. Verf. d. Königl. Reg. v. 19.Mai 96. P 704

Staatsbeamte haben sich der Teilnahme an Bestrebungen zu enthalten, welche darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten.

##### 3. Verf. d. Königl. Reg. v. 11.Mai 96. II. 3825



Die Eintragung der für die Schule u. Gemeinde bedeutsamen Vorkommnisse in die von den Lehrpersonen zu führende Schulchronik geschieht nach Art der alten Annalen in kurzen Sätzen unter der Jahreszahl.

Der Lehrer darf die Chronik nicht missbrauchen, um seinen etwaigen Streitigkeiten mit Amtsgenossen, Gemeindegliedern oder Vorgesetzten einseitig zu verewigen. Auch ist in keinem Falle zu verachten, daß ein Lehrer die eigentliche Führung der Chronik unterläßt, weil er noch für die frühere Geschichte der Schule „Stoff sammelt“.

4. Auf der Oberstufe aller Schulen kommen stets der Tafeln die Schülertagebücher zur Verwendung. In dieselben werden alle Arbeiten eingetragen, welche bisher auf die Schiefertafeln gemacht wurden. Die Kinder haben alle Arbeiten langsam, sauber u. mit schöner Schrift anzufertigen u. die erste der täglichen Arbeiten mit dem betr. Datum zu versehen. Die Arbeiten sind so zu stellen, daß die für die schriftl. Beschäftigung der Kinder vorhandenen Zeit nicht überschritten wird. Spätestens alle 14 Tage sind die Tagebücher nachzusehen u. zu beurteilen. Auch die Kinder der Mittelstufe schreiben in Tagebücher; jedoch kann für solche Arbeiten, die lediglich die Fertigkeit u. Sicherheit fördern sollen, die Schiefertafel benutzt werden.

5. Das Taktrechnen ist in allen Abt. regelmäßig zu betreiben.

6. Die in der Raumlehre von den Kindern zu lösenden Aufgaben sind nach Möglichkeit so zu stellen, daß die Kinder selbst zeichnend, schätzend, messend u. berechnend tätig sind.

7. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder sich die wichtigsten Jahreszahlen aus der deutschen u. brandenburgisch-preußischen Geschichte fest einprägen.

#### Frühjahrs-Konferenz 1897

1. Es wird daran erinnert, daß nach § 3 der Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1882 (Flügel 357 S.) die noch nicht 12 Jahre alten Kinder zum Zweck des Viehhütens nicht verdungen werden dürfen.

2. Gemäß Verf. d. Königl. Reg. v. 10. Febr. d. J. II 1227 ist die unter dem Titel „Der neue Volkssänger“ erschienene Ausgabe von „Stürmer kl. Volkssänger“ sofort in Benutzung zu nehmen.

3. Wenn am ersten Tage des neuen Schuljahres die im Januar bei dem Bürgermeisteramt bestellten Lehr- und Lernmittel noch nicht geliefert sind, so ist sofort dem Kreisschulinspektor Anzeige zu machen.

4. Auf der ersten Seite der Schülertagebücher ist der Name u. das Geburtsdatum des betr. Kindes einzutragen.

5. Es empfiehlt sich in die Tagebücher der Mittelstufe wöchentlich etwas 6-8 Arbeiten eintragen zu lassen.

6. Die ins Tagebuch eingetragenen Arbeiten sind bei der Durchsicht der Hefte seitens des Lehrers zu beurteilen. Die bloße Eintragung des Namens hat keinen Zweck.

7. Im geographischen Unterricht sind die Kinder über Ortszeit u. mitteleuropäische Z. zu unterweisen; desgleichen ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben eine richtige Vorstellung über Ort u. Zeit des Auf- und Untergangs der Sonne in den verschiedenen Jahreszeiten gewinnen.

Ferienordnung  
für  
die Volksschulen der Rheinprovinz

1. Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 63 Tage, einschließlich der in die Ferien fallenden Sonn- u. Festtage.

Auf die Ferienzeit nicht anzurechnen sind die außerhalb der Ferien fallenden Schulferien allgemeinen kirchlichen Feiertage, der Geburtstag sr. Majestät des Kaisers u. Königs u. der Tag der Schlacht bei Sedan. Auf die Ferien anzurechnen sind die besonderen örtlichen Feiertage u. diejenigen Werktage, die nach Ortsgebrauch herkömmlich schulfrei sind.

2. Die Dauer der Ferien an den drei kirchlichen Hauptfesten beträgt insgesamt 4 Wochen. In dieser Zeit sind die nach § 1 Absatz 3 anzurechnenden Tage zu kürzen.

3. Die Dauer der Hauptferien beträgt fünf Wochen. - In den Ortschaften, in welchen öffentliche höhere Lehranstalten bestehen, finden die Hauptferien gleichzeitig mit den

Ferien der höheren Lehranstalten statt.  
Für die übrigen Ortschaften bestimmt der  
Landrat nach Anhörung der Schulvorstände  
u. nach Benehmen mit dem Kreisschul-  
inspektor, ob eine Verteilung der Haupt-  
ferien in Gruppen stattfindet, welche Dauer  
den einzelnen Feriengruppen zu geben ist,  
u. wann die Hauptf. bzw. d. F-gruppen beginnen.

4. Diese Ferienordnung tritt mit  
dem 1. April 1898 in Kraft.

Koblenz, d. 7. Aug. 1897  
der Ober-Präsident

Königl. Rg.  
Abt. II. 10638

Trier, 30. Nov. 1897

Zur Ausführung des Erlasses bestimmen  
wir folgendes: Die nach § 1 Abs. 3 für  
besondere örtliche Ferientage für die Kirmes  
oder zu ähnlichem Zwecke freizugebenden  
Einzeltage werden von den Pfingstferien  
in Abzug zu bringen sein, da diese sich  
ohne dies nunmehr in Ausführung d. § 2  
auf die ganze Pfingstwoche ausdehnen.

Frühjahrsconferenz 1898

1. Auch bei dem kursorischen Lesen ist durch Erklärung  
schwieriger Wörter und Ausdrücken dafür zu sorgen, daß  
die Kinder das Gelesene verstehen.

2. Um die Kinder zur schriftlichen Selbstständigkeit anzu-  
leiten, ist im gesamten Unterricht der Oberstufe da-  
rauf zu halten, daß die Kinder beim Antworten die  
Worte der Frage nicht in die Antwort aufnehmen ,  
vielmehr sich eines eigenen Wortlautes bedienen.  
Bei der Erzählung des Inhaltes eines Lesestückes oder bei  
Wiedergabe eines Stoffes aus den Realien sind die Kinder  
zu ermuntern, möglichst frei in selbst gewählten Ausdrücken  
zu erzählen. Unstatthaft ist es, einen Stoff aus den Realien wört-  
lich nach irgend einem Leitfaben etc. eingrenzen zu lassen.

3. Der auf der Oberstufe zu behandelnde geogr. Stoff ist auf 2  
Jahren in folgender Weise zu verteilen: In dem einen  
Jahr werden Deutschland und die andern europäischen

Länder, im 2 Jahre Preußen, die mathematische Geogr. und die außereuropäischen Erdteile unter besonderer Berücksichtigung der Kolonien Deutschlands behandeln.

4. Es empfiehlt sich die Kinder der Abt. III. a von Weihnachten ab im Gebrauche der Feder und Tinte zu üben.

5. Konferenzverträge sollen möglichst frei gestalten werden.

6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Pausenverteilungen vor Beginn des Schuljahres fertiggestellt sind.

7. Einstweilig angestellte Lehrer haben zu Beginn jedes Schulhalbjahres ihre Konferenzarbeiten einzusenden.

Prüm, den 2. Juni 1898  
Der Kreisschulinspektor  
gez. Klauke

Königliche Regierung  
Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen  
II. 5011

Trier, den 11. Mai 1898

Wie wir erfahren, ist der Aufhebungs-Behörde ein Zeugnis vorgelegt worden, in welchem ein Lehrer ein Körperliches Leiden ohne weiteren Vermerk auch für eine Zeit bescheinigte, während der er den betr. Kranken nicht unterrichtet und gekannt hat.

Um derartigen Missgriffen zu begegnen, ersuchen wir sie, die Lehrer sp. ihres Aufsichtsbezirkes anzuweisen, daß sie die hier fraglichen, aber auch alle andern amtliche Bescheinigungen nur nach gewissenhafter Erwägung auf Grund eigener Wahrnehmung ausstellen und es ausdrücklich hervorheben, wenn sie ihrer Bekundung noch Angaben beifügen, die auf andere Quellen, etwa aus den Schulakten oder auf Aussagen von damaligen und früheren Schülern berufen.

Abdruck für die Ortsschulinspektoren sind begefügt  
In Vertretung  
gez. von Rosenberg Gruszczyński

An sämtliche Herrn Kreisschulinspektoren  
des Bezirks.

Abschrift  
Der Minister  
der geistl. Unterrichts- u Medizinal-  
Angelegenheiten  
U. III. C Vr 268

Berlin, den 17. Mai 1898

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß sich mehrfach Bewerber in einer anderen Provinz, als in welcher sie ihren Wohnsitz haben, zur Ablegung der Mittelschullehrerprüfung gemeldet haben und dort auch ohne weiteres zur Prüfung zugelassen worden sind.

Dieses Verfahren hat mehrfach Übelstände herbei geführt, ich bestimme daher, daß sowohl die Mittelschullehrerprüfung als auch die Rektorprüfung künftig grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen sind, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Für die Meldungen von im Amte stehenden Lehrern zu diesen Prüfungen kommen die Vorschriften in meinem Erlasse vom 17. Dez. d. Jhr., - U III C 3397 - betreffend die Meldung zur 2. Lehrerprüfung in Anwendung.

Sollte ausnahmsweise in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen die Ablegung der Mittelschullehrer oder Rektorprüfung in einer anderen Provinz, oder in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, gewünscht werden, so ist trotzdem die Meldung unter Bezeichnung dieser Gründe, bei derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Bewerber wohnt, einzureichen. Letzere hat die Meldung, wenn sie kein Bedenken gegen den Wunsch des Probanten hat, an das zuständige Provinzialschulkollegium bei welchem die Ablegung der Prüfung gewünscht wird, weiterzugeben. Erscheint ihr dagegen die Ablegung der Prüfung vor einer fremden Behörde bedenklich, so hat sie dies dem Antragsteller unter Angaben der Gründe zu eröffnen.

Unterschrift

An die sämtlichen Provinzialschulkollegium

Abschrift erhält königliche Regierung zur Kenntniß  
Im Auftrage  
gez. Kügler

An die sämtlichen königlichen Regierungen

Königliche Regierung  
Abteil. für Kirchen - u. Schulwesen  
II. 5952

Trier, den 28. Mai 1898

Abschrift erhalten sie zur Kenntnis  
für die Ortsschulinspektoren erfolgen Abdrucke anbei.

gez. von Rosenberg Gruszczynski

An  
die sämtlichen Herrn Kreisschulinspektoren  
des Bezirks

Königliche Regierung  
II. 6645

Trier, den 13. Juni 1898

Höherer Weisung zufolge ersuchen wir die, freundlichst darauf zu  
halten, daß ein Tag der bevorstehenden Reichstagswahl die  
Ausübung des Wahlrechts den Lehrern möglichst erleich-  
tert wird.

gez. Grotfens

An sämtliche Herrn Kreisschulinspektoren des Bezirks.

#### Herbstkonferenz 1898

Königliche Kreisschulinspektion Prüm

Prüm, den 8. November 1898

Folgendes auf der diesjährigen Herbstkonferenz kundgegebene  
Vorschriften u. Weisungen sind in das Verordnungsbuch einzutragen:

1. Die Zeit des einjährigen erbracht Militärdienstes  
eines Lehrers ist, wenn sie auch der Dienstzeit im  
Schuldienste zuzurechnen ist, auf die Zeit der Vorbereitung  
für die 2. Lehrerprüfung nicht in Anrechnung zu bringen.  
( Min. Verl. v. 6.8.98 U III. C Nr. 3811/97 )

2. Die Mittelschullehrer u. Rektorprüfung sind künftig in  
derjenigen Provinz abzulegen, in der die Bewerber ihren  
Wohnsitz haben. Sollte ausnahmsweise in einem einzelmem  
Falle aus besonderen Gründen, die Ablegung einer dieser  
Prüfungen in einer anderen Provinz, als in welcher der  
Bewerber seinen Wohnsitz hat, gewünscht werden, so ist  
trotzdem die Meldung unter Bezeichnung dieser Gründe  
bei derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Bewerber wohnt,  
einzureichen. ( Min. Verl. v. 17.5.98. U II. C. Nr. 268. )

3. Da die Lehrer in Spalte 6 der Versäumnisliste bei unent-

beschuldigter Schulversäumnisse anzugeben haben, ob erster Fall oder Wiederholungsfall, bzw. der wievielte, vorliegt so empfiehlt es sich, dass die Lehrer über alle unentschuldigten Versäumnisfälle Buch führen. - Falls ein Vater bereits einmal wegen unentschuldigter Schulversäumnisse eines seiner Kinder verwarnt worden ist, so ist eine weitere Schulversäumnis desselben der einen anderen Kindes desselben Vaters ( nicht bloß während der nächsten 3 Monate) als Wiederholungsfall anzusehen (Vergl. Verf. 9.8.95 II . 6020 u. v. 27.11.84 . II . 8441.)

4. Kinder, welche von ihren Eltern anderen Leuten zur Pflege übergeben werden, kann die Aufnahme in die Schule ihres neuen Wohnortes auch dann nicht verwehrt werden, wenn diese Kinder noch nicht zwölf Jahre alt sind. Sodas dürfen solche Kinder nach der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Trier vom 11.Mai 1882 von ihrem Kostherren nicht zum Viehhüten benützt werden. Es empfiehlt sich, diejenigen Leute welche noch nicht zwölf Jahre alte Kinder dinge oder Verdingen wollen, von vornherein auf diese Verordnung hinzuweisen. Sollte trotzdem ein noch nicht 12 Jahre altes Pflegekind zum Viehhüten verwendet werden, so ist dem Bürgermeister der dem Kreisschulinspektor hiervon Anzeige zu erstatten.

5. Im Gesangsunterricht für alle mit den Kindern von den Gesangsabteilungen einzuübenden neuen Liedern in Noten auf die Schultafel anzuschreiben und nach dem auf der Konferenz gezeigten Verfahren einzuüben.

6. Damit die Kinder möglichst viel Gelegenheit erfahren, sich bei dem Unterricht in der Raumlehre im Zeichnen, Schätzen, Messen u. Berechnen zu üben, empfiehlt es sich, dass alle Zeichnungen, Berechnungen usw. die der Lehrer an der Schultafel, oder durch einen Schüler anfertigen läßt, gleichzeitig von den übrigen Schulkindern in das Lesebuch eingetragen werden.

7. Die fleißige Benutzung der Kreislehrerbibliothek wird dringend angeraten.

Der Kreisschulinspektoren  
gez. Klauke

gesehen 24.4.99  
Klauke

Geschrieben, Duppach, den 11.12.98 Tarter

Herbstkonferenz 1899

Folgende auf den diesjährigen Lehrerkonferenzen gegebenen Vorschriften und Weisungen sind in das Verordnungsbuch einzutragen.

1. Gemäß Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Juli d. Jhr. II. 6588 ist von Lehrern die Übernahme von Agenturen ausländischer Verfügungs-Gesellschaften untersagt.

2. Im geografischen Unterricht der Oberstufe ist auf Völkerkunde mehr Gewicht zu legen als bisher. Bei der Beschreibung fremder Erdteile und Länder ist daher vor allem über die Bevölkerung (Erzeugnisse der Länder, Erwerbstätigkeit, Kultur, Religion, Verfassung) und ihrer Regierungen zu und, insbesondere über wichtige Handels- und politische Beziehungen das nötigste zu sagen. Gebirge und Flüsse sind nur dann zu erwähnen, wenn sie an sich ein besonderes Interesse beanspruchen oder in besonderer Weise auf die Erwerbstätigkeit des Volkes Einfluß haben. Statt genauer Angabe über Lage, Grenze und Größe eines fremden Landes haben die Kinder zu behalten, nach welcher Himmelsrichtung es liegt, wie/ob durch Eisenbahn oder Schiff etc. und in welcher Zeit es zu erreichen ist und wie sich seine Größe zu der Deutschlands verhält. Bei dem Unterricht darf der Globus fleißig zu gebrauchen.



3. Im Geschichtsunterricht haben die Kinder diejenigen Jahreszahlen auswendig zu lernen, welche auf der 2. Seite der Schülertagebücher verzeichnet sind.

4. Auch in der unteren Gesangsabteilung sind in jeder Gesangsstunde Übungen im Sprechen, Tonieren etc. vorzunehmen, jedoch nur innerhalb der an der Tafel stehenden Fünfreihige.

5. Es ist wünschenswert, daß die Kinder beim Schreiben auf der Schiefertafel stets den Griffelhalter gebrauchen.

6. Für die Kinder des letzten Schuljahres werden die Flock'schen Übungsstoffe für das Schönschreiben empfohlen.

Der Kreisschulinspektor  
gez. Klauke

Königliche Regierung  
Abtl. für Kirchen- u. Schulwesen  
II.11143

Trier, den 20. November 1899

In Verfolgung der am 31. v. Mts. unter ihrer Beteiligung hier stattgegebenen Besprechung der ihnen früher mitgeteilten Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 1. Mai und 27. Juli d. Jhrs., betreffend die Anwendung bürgerlicher Zinstilgung in der Schule, sehen wir uns zwecks Unterweisung der Lehrer und Lehrerinnen zu folgenden Ausführungen veranlasst.

1. Im Sinne der gedachten Ministerial-Erlasse und in eindringlicher Weise ist den Lehrpersonen einzuschärfen, daß körperliche Züchtigung tunlichst zu vermeiden und als letztes und äußerstes Strafmittel auf die dazu geeigneten Fälle zu beschränkt ist.

2. Die körperliche Züchtigung ist in maßvoller Weise auszuführen. Sie muß das gebührte väterliche Zucht tragen und darf niemals in Misshandlung ausarten, der Gesundheit auch nur auf entfernter Art schädlich werden können.

Als Werkzeug darf nur ein dünnes Stöckchen oder eine Rute gebraucht werden, nicht aber ein Lineal, Zeigestock u. dergl. Auch ist das Schlagen mit Büchern, mit der Hand im Gesicht oder an den Kopf, das Stoßen auf Brust und Rücken oder andere Körperteile, das Ziehen an den Haaren und Ohren, das gewaltsame Zerren und Schütteln der Kinder und ähnliches untersagt.

3. Wenn auf eine Anspielung der ernsten Vergehen, welche körperliche Züchtigung rechtfertigen können, nicht an-

gänglich erscheint, so sei das auf Grund der von den Herrn Kreisschulinspektoren bei Beratung des Gegenstandes gegebene Anregungen hier insbesondere auf die Fälle von Trotz, (hartnäckigem Ungehorsam, Widerspenstigkeit, frecher Lügen sowie Rohheit zB-. Gotteslästerung, Tierquälerei, Baumfrevel, ausnehmen von Vogelnestern, Verspottung gebrechlicher Personen, Diebstahl, Unsittlichkeit) sowie auf dauernde Faulheit trotz genügender Begabung hingewiesen.

4. Die erforderlich werdende Züchtigung soll, sofern irgend ausführbar, nach Besprechung mit dem Hauptlehrer, Rektor oder Ortsschulinspektor und nach Schluß des Unterrichtes vorgenommen werden. In jedem Falle ist über die vollzogene Strafe im Tagebuch ein Vermerk zu machen.

Auf Grund einer allgemeinen Verständigung mit dem Hauptlehrer, Rektor, Ortsschulinspektor kann auch ohne die vorgeschriebene Beschreibung im Einzelfall bei bestimmten anerkannt unbotmäßigen Schülern die Züchtigung vorgenommen werden.

Diese allgemeine Verständigung muß eine vertrauliche sein, und es sind die Namen der so zu behandelnden Schüler weder schriftlich zu vermerken noch sonstwie zur Kenntnis der Schüler oder gar Unbeteiligter zu bringen.

Ankündigung künftiger Bestrafungen werden nur mit Vorsicht erfolgen dürfen.

5. Sollte der Fall vorkommen, daß die Eltern zur Widerspenstigkeit gegen die Lehrer reizen und damit das Ansehen des Lehrers und die Schuldisziplin ernstlich gefährden, so wird dem Lehrer die Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Züchtigungsrecht ausdrücklich freigegeben.

6. Jungen, provisorisch angestellten Lehrern kann die Anwendung der körperlichen Züchtigung nur dann gestattet werden, wenn sie durch ihr bisheriges Verhalten für eine treue und in Selbstzucht feste Amtsführung volle Gewähr bieten. Dies gilt besonders für junge, alleinstehende Lehrer. Diesen bleibt die Anwendung der körperlichen Züchtigung solange untersagt, bis ihnen der Kreisschulinspektor dazu ausdrücklich erteilt hat.

An die Kreisschulinspektoren des Kreises  
Abschrift erhalten sie zur Kenntnis  
gez. Rosenberg Gruszcynski

Abschrift  
Der Minister  
der geistl. Unterricht- u. Medizinal

Berlin, den 13. Dez. 1899

Angelegenheiten  
G I. Nr. 2884 V.  
U N U M

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst allerhöchster Order vom 11. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß der am 1. Jan. 1900 bevorstehende Jahreswechsel in feierlicher Weise begangen werde und zwar in den Schulen am Schlusse des Unterrichts vor den Weihnachtsferien.

Mit allerhöchster Ermächtigung bestimme ich hiernach folgendes:

In allen Lehr- und Erziehungsanstalten ist am letzten Schultage vor den bevorstehenden Weihnachtsferien, Schülern und Schülerinnen in einem festlichen Akte unter Hinweis auf die Bedeutsamkeit des nächsten Jahreswechsels ein Rückblick auf die großen Ereignisse des zu Ende gehenden Jahrhundert zu geben und ihnen zum Bewußtsein zu bringen, wie es Pflicht des heranwachsenden Geschlechtes sei, mit Dank gegen Gott das von den Vätern übernommene Ehr, in Treue zu bewahren und fördern zu helfen. Wo nach dem bestehendem Herkommen der Unterricht vor den Weihnachtsferien mit einer Schulfeier geschlossen zu werden pflegt, wird es zweckmäßig sein, mit dieser den festlichen Akt zu verbinden. Diesen besonderen üblichen Verhältnissen angemessene Ausgestaltung der Feierlichkeit im einzelnen bleibt den Schulleitern überlassen.

gez. Studt

An die königliche Provinzial- Schulkollegium  
und königlichen Regierungen

Königliche Regierung  
Abtl. für Kirchen- Schulwesen  
II. 12347

Trier, den 15. Dez. 1899

Abschrift erhalten sie zur Kenntniß und eingehenden Beachtung  
gez. Rosenberg Gruszcynski

An die Herrn     Schulinspektoren des Bezirkes  
T. Den 23.12.99

Königliche Kreisschulinspektion  
Nr. 1618

Prüm, den 26. Dez. 1899

Wie ich bereits auf der letzten Conferenz mitgeteilt habe, sollen vom nächsten Jahre ab zu Ostern jedes folgende für alle Schulkinder Zeugnisse ausgestellt werden. Es sind daher im Januar oder Februar d. Jahres bei der Aufstellung der Nachweisung der für das nächste Schuljahr erforderlichen Lehrmittel die Zeugnishäfte in einer der Gesamtzahl der Schulkinder des 1. bis 7. Schuljahres genau ent-

sprechenden Anzahl mit aufzuführen. Die zur Entlassung gelangenden Schulkinder erhalten wie bisher, besondere Zeugnisse. In den folgenden Jahren sind es selbstverständlich neue Zeugnishefte nur für die zu Ostern schulpflichtig gewordenen Kinder zu bestellen. Wo die Schulmittel nicht von der Gemeinde sondern von den Eltern der Schulkinder gestellt werden, sind auch die Zeugnishefte von letzteren anzuschaffen. Der Preis der Hefte, die in der Görgenischen Buchhandlung zu Prüm zu haben sind, beträgt 8 Pfg. Da dieses Heft für die ganze Schulzeit ausreichen, so ist bei der Geringfügigkeit des Betrages nicht zu befürchten, daß die Anschaffung des Heftes Schwierigkeiten verursachen wird, sofern es freilich der Lehrer nicht unterläßt, die Kinder auf den Wert der Zeugnisse hinzuweisen.

Über den Gebrauch der Zeugnisse bemerke ich noch folgendes: Bei Aufstellung der Prüdikuen sind die auf der ersten Seite der Hefte anzugebenen Ausdrücke, nicht Ziffern zu benutzen. Um eine Verunreinigung der Hefte zu verhüten, empfiehlt es sich, die Hefte am Schluss des vormittägigen Unterrichtes einer der letzten Schultage den Kindern auszuhändigen und sie nachmittags wieder einzusammeln. Die Überweisung eines Kindes in eine andere Schule ist bei VII Bemerkungen unter Angabe des Datums der Überweisung und der neuen Schulortes zu vermerken.

gez. Klauke

T. den 5. Jan. 1900

Abschrift

Berlin, den 14. Januar 1900

Der Minister der geistlichen  
Unterricht- u. Medizinal  
Angelegenheiten  
C III. C Nr. 3978

Die Ausführung der in den diesseitigen Erlassen über das Züchtigungsrecht der Lehrer vom 1. Mai und 27. Juli 1899 (Centralblatt S. 507 und 670) enthaltenen Vorschriften begegnet Schwierigkeiten und Bedenken, welche nicht bestimmen, die Erlasse, wie hierdurch geschieht, ausser Kraft zu setzen.

Hinsichtlich der Ausführungen des den Lehrern und Lehrerinnen zu zustehenden Züchtigungsrechtes bewendet es dem zufolge nach wie vor bei den gesetzlichen Bestimmungen nur bei den hierzu ergangenen Erlassen vom 3. April 1888 (Centralblatt S. 422) und vom 22. Oktober 1888 (Centralblatt 1884 S. 265) in denen namentlich auf eine geeignete Unterweisung der Lehrpersonen bezüglich der Art und Weise der Handhabung jenes Rechtes bereits vorgesehen ist.

Überschreitungen oder unangemessene Anwendung der den Lehrern hiernach zustehenden Befug-

nisse haben auf eine milde Beurteilung bei nur nicht zu rechnen Lehrwerk gleich meinem Herrn Amtsvorgänger von der Pflichttreue der königl. Regierungen und allen mit der Schulaufsichts oder Schulleitung betreuten Personen ( Schulräte, Kreis- schulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Direktoren und Hauptlehrern) daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng entstandene Handhabung der nur für Ausnahmefälle bestimmtes Züchtigungsrechtes seitens des Lehrers ihr festes Augenmerk richten, jeden Missbrauch des fraglichen Rechtes unnachsichtlich entgegenzutreten und zugleich durch zweckent- sprechende Belehrungen und Anleitung derjenigen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen verhän- gen werden. Lehrer und Lehrerinnen haben jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeich- nis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklasse von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift zu beschein- igende Kenntnis zu nehmen und sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstand der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen.

Solche Lehrer und Lehrerinnen, welche die vor- geschriebenen Eintragungen der vollzogenen Züchtigung in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Überschreitung oder trotz wiederholter Ermah- nung fortgesetzt einer unangemessenen An- wendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen wird neben der disziplinieren Ahndung der Regelung die selbstständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entzogen ein.

Die königliche Regierung wolle diesen mög- lichen Gegenstand ihre unausgesetzte Fürsorge zu- wenden und die gemachten Erfahrungen und mir zu erstattenden Verwaltungsberichten entsprechend erörtern.

gez. Studt

Andie königliche Regierung zu Trier

Trier, den 23. Jan. 1900

Königliche Regierung

Abt. für Kirchen – u. Schulwesen

II. 791

Abschrift erhalten sie unter Aufhebung unserer Verf. vom 20. November ds. Jahres II. 11143. zur Kenntnis und weiteren Veranlassung und besonderen auch bezüg-

lich der Anlegung der Straflisten.  
Unsere Verf. vom 12 Aug. 1889, II. 3142 bleibt nunmehr  
maßgebend.  
Für die Ortsschulinspektoren erhalten sie Abdrücke.

Abschrift erhalten sie zur Kenntnis und weiteren  
Veranlassung.

gez. zuv. Nedden

Abschrift  
Der Minister  
der geistl. Unterricht- u. Medizinal  
Angelegenheiten  
M. Nr. 10014 U II. U. III. A

Berlin, den 20. Februar 1900

Unter den von dem Bundesrate in der Sitzung  
vom 28. Juni 1899 genehmigten Verhaltens-  
vorschriften für die Wiederimpflinge befin-  
det sich im § 4 die Vorschrift, daß das Turnen vom  
3. bis zum 12. Tage von allen Schulkindern, bei denen  
sich Impflutern bilden, auszusetzen. Mit  
Rücksicht hierauf sind Anordnungen zu treffen,  
daß die der königlichen Regierung unterstellten  
Schulen diese Vorschrift, welche bereits in dem Erlasse  
vom 18. Juni 1878 – U III. 9266, U II. M 3324 zum  
Ausdruck gebracht ist, beachten.

Des gleichen ist im §4 Absatz 3 der unter dem  
gleichen Datum von dem Bundesrate beschlossenen  
Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausfüh-  
rung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, be-  
stimmt, daß bei der Wiederimpfung und der  
darauf folgenden Nachschau ein Lehrer anwes-  
end sei. Zur Durchführung dieser Bestimmungen  
habe ich in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister  
des Inneren unter dem heutigen Tage folgen-  
de Anweisung erlassen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung un-  
ter den Winterimpfungen haben die Schulauf-  
sichtsbeamten, denen die Impftermine von der  
Ortspolizeibehörde mitzuteilen sind, dafür Sorge  
zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem  
Wiederimpflinge zur Impfung oder Nachschau  
gelangen, ein Lehrer anwesend sei. Derselbe sorg.  
im Einvernehmen mit dem Impfarzt und  
dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrecht-  
haltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.  
Auch ist zu erwägen, ob und inwieweit die  
Umstände es erfordern, daß die Schulkinder  
auf ihrem Wege von und zu dem Termin  
durch einen Begleiter beaufsichtigt werden,  
und zu betreffendenfalls dafür zu sorgen, daß

eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.  
Die königliche Regierung wird hiervon  
mit Bezug auf meinen Erlass vom 6. April 86  
M. 8745 U II. 838 U.III.a. 13087 – zur Nachahmung  
in Kenntnis gesetzt.

In Vertretung  
gez. Bartsch

Andie königliche Regierung

Trier, den 11. April 1900

Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen – u. Schulwesen  
II. 3070

Abschrift übersenden wir mit Bezug auf unsere  
Verfügung vom 29. Juni 1878 I.B.7286 und 16. Nov.  
1898 II.11014 zur Kenntnis und Beachtung.  
Es ist Anordnung getroffen, daß die Impf-  
termine den Schulaufsichtsbehörden (Ortsschul-  
inspektoren) seitens der Ortspolizeibehörde recht-  
zeitig mitgeteilt wird.  
Für die Orts-Schulinspektoren Abdrücke vor.

An die Hauptschulinspektoren des Bezirkes.

Abschrift geht Ihnen zur Kenntnis u. Beachtung zu.

gez. Rosenberg Gruszcynski

Kreisschulinspektion Prüm  
Nr. 472

Prüm, den 21. April 1900

Im naturkundlichen Unterrichte sind im  
kommenden Sommerhalbjahr folgende Stoffe zu behandeln.

Mittelstufe

Die Lerche

Der Maikäfer

Die Linde

Der Kirschbaum

Das Gewitter; Verhaltens-

Oberstufe

-Unsere Singvögel. Nutzen u.  
Schaden darstellen; Feinde der Sing-  
vögel.

-Bau und Entwicklung der Käfer.

-Der Wald und seine Bedeutung.

-Nutzen u. Anbau der Obstbäume;  
das Obst im Haushalt der Men-  
schen.

-Entfernung des Gewitters, der

maßregeln	Telegraph.( oder dasTelefon. wenn möglich Ausflug zur näch- sten Post- oder Bahnstation mit den Kindern)
Die Erdbeere	- Vermehrung der Pflanzen durch Samen, Wurzeln u. Stecklinge.
Die Ameise	- Kunstvoller Baumeiler Tier- wohnungen
Die Biene	- Leben im Bienenstock; Nutzen der Bienenzucht.
Die Kamille	- Einheimische Teearten; andere Heilpflanzen (Lebend oder getrock- net vorzeigen.)
Der Roggen	- Der Roggenhalm ein Muster- werk der Natur. Bedeutung der Gräser.
Das Wasser u. seine Bedeutung	- Kreislauf des Wassers; die Niederschläge; Arten des Was- sers; (hartes, weiches, süßes, Meerwasser)
Der Fliegenschwamm	- Die essbaren und die giftigen Pilze (Vorzeigen!!) Die kleinen Pilze als Krankheitserreger

In den Turnstunden, in denen  
wegen ungünstiger Witterung, oder aus anderen Grün-  
den kein Turnen stattfindet, ist im Laufe des Schul-  
jahres 1900 / 01 folgendes zu behandeln:

Die verschiedenen Menschenrassen, ihre Hauptmerk-  
male und ihre Wohnsitze.

Das Skelett; Verbindung der Knochen; Pflege der Knochen;

Erste Hilfe bei Knochenbrüchen; Verrenkungen und

Verstauchungen; Die Zähne u. ihre Pflege

Klauke V. 1-10; 76-80

Die Muskeln; Pflege der Muskeln. Kl. V. 10-16

Die Nerven; der Schlaf; das Schlafzimmer. Kl. V. 18-21

Die Sinnesorgane; das Auge; Pflege des Auges.

Kl. V. 21-26

An sämtliche Lehrer und Lehrerinnen  
der Schulen und Erzieher des Bezirkes

gez, Klauke



Für das kommende Schuljahr sind die Ferien für die Volksschulen des Kreises Prüm wie folgt festgesetzt worden:

a. <u>Osterferien</u> : von Gründonnerstag bis weißen Sonntag einschließlich	10 Tage
b. <u>Pfingstferien</u> : von Pfingstsonntag bis Donnerstag einschl.	5 Tage
c. <u>Heuferien</u> : ev nur .. Vorg.	13 Tage
d. <u>Kornferien</u> : aus der die Ferienschießenden Sonntage.	7 Tage
e. <u>Herbstferien</u> : ev. z. Wochen, vergl. „e“	21 Tage
f. Weihnachtsferien: vom 24.12. bis einschl. 28.12.	5 Tage
g. <u>Kirmesmontag</u> u. <u>Ewiges Gebet</u>	<u>2 Tage</u>
	63 Tage

Falls am Allerseelentage u. Aschermittwoch der Unterricht wegen des Gottesdienstes um mehr als eine Stunde gekürzt wird, für die ausfallenden Unterrichtsstunden an den Nächten Ferien Nachmittagen nachzuholen.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 10. November mitteilen zu wollen, wie die Einrichtung sich bewährt hat.

An  
die Herrn Ortsschulinspektoren      gez. Klauke

Königl. Hauptschulinspektion                      Prüm, den 13. April 1900  
Prüm  
S. Nr. 424

Die Herrn Lehrer und Fräulein  
Lehrerinnen verfüge ich denjenigen Leuten welche welche Kinder unter zwölf Jahren, sei es nach einem anderen Orte oder auch im Ort selbst dinge oder verdingen wollen, zu eröffnen, daß gemäß der Polizei Verordnung vom 11. Mai 1882 folge. Kinder nicht zum Viehhüten benutzt werden dürfen. Sollten trotzdem verdungene oder in Pflege genommene Kinder unter zwölf Jahren zu jenem Zwecke verwandt werden so ist mir sofort Anzeige zu machen.

Bis zum Ende August d. Jhrs. wollen Sie berichten wie viele Hütekinder überhaupt die dortige Schule besuchen unter Angabe des Namens, des Alters und des Wohnortes der Eltern und der einzelnen Kinder.

gez. Klauke

An  
die Herrn Lehrer und Fräulein Lehrerinnen

Königl. Kreisschulinspektion Prüm, den 24. Juli 00

Prüm

S. Nr. 937

Folgende aus der diesjährigen Konferenz kund gegebenen Vorschriften u. Weisungen sind in das Verordnungsbuch einzutragen :

1. Der naturgeschichtliche Unterricht darf sich nicht mit der bloßen Beschreibung der Pflanzen u. Tiere begnügen, sondern hat das Kind zu einer denkenden Betrachtung der Natur anzuleiten. Außer den Fragen: „Wie sind die Lebewesen bzw. ihre einzelnen Teile?“ ist daher die Frage: „Wozu und warum sind diese so und nicht anders?“ zu stellen. Während auf der Mittelstufe jedes mal ein bestimmtes Einzelwesen besprochen wird, wird das hier auf das allerwichtigste vom besonderen zum Allgemeinen weitergeführt, indem die Bezeichnungen der behandelten Einzelwesen zu den anderen Lebewesen (Ort-Familie) natürliche oder künstliche Lebensgemeinschaft, Freunde und Feinde, die Beziehungen zum Menschen etc., sowie die verschiedenen und doch zweckmäßige Einrichtung der einzelnen Organe der Pflanzen und Tiere kennen lernt.

2. Der im Geografieunterricht der Oberstufe zu behandelnde ist in folgender Weise auf 3 Jahre zu verteilen:

Erstes Jahr: Deutschland (in ausführlicher Weise) Grenzen, Größe, Bodengestalt, Gewässer, Klima, Erzeugnisse, Bewohner, Verfassung, Erwerbstätigkeit etc. Die deutschen Staaten: die preußischen Provinzen- Wiederholt werden: die deutschen Kolonien.

Zweites Jahr. Europa in allgemeinen, die europäischen Staaten (und besonders Völkerkunde) Wiederholt werden : europäische Provinzen.

Drittes Jahr. Die mathematische Geografie der fremden Erdteile (Völkerkunde) und besonders die deutschen Kolonien. - Wiederholt werden: Die deutschen Staaten.

N3 Eine genaue Kenntnis von Palästina haben sich die Kinder im biblischen Unterricht anzueignen.

3. Es ist darauf zu achten, daß die Griffel mindestens  $2\frac{1}{2}$  – 3 cm aus dem Griffelhalter hervortreten.

4. Alle schriftlich zu lösenden Rechenaufgaben

sind von den Kindern der Oberstufe in die  
Lagebücher einzutragen; besonders Rechen-  
hefte werden nicht geduldet  
5. Wegen des reichen Übungsstoffes empfiehlt  
es sich die Flockschen Hefte bereits im kommenden  
Halbjahr benutzen zu lassen.

gez. Klauke  
geschrieben P. den 29. VIII. 00 L.K.

Abschrift  
Der Minister  
der geistl. Unterricht- u.  
Medizinal Ange-  
legenheiten  
U. III. A 1587 M

Berlin, den 24. Juli 1900

Der Königlichen Regierung lasse ich  
hierneben Abschrift einer die Zahnhygiene  
betreffenden Verf. der königl. Reg. in  
Schleswig vom 30. April d. Jahres zur Kennt-  
nisnahme und mit dem Auftrage zugehen  
die unterstellten Schulbehörden mit

entsprechender Anweisung zu ver-  
sehen.

In Vertretung  
gez. Werver

An die königliche Regierungen mit  
Ausnahme von Schleswig.

Trier, den 17. August 1900

Königliche Regierung  
Abtl. für Kirchen – u. Schulwesen  
II. 8322

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme  
und entsprechender weiteren Veranlassung.  
Abdrücke für die Ortsschulinspektoren hier bei gehörig  
gez. von Hogen

An die Herrn Kreisschulinspektionen des Bezirkes  
he. lt. Ar.

Abschrift  
zu U. III. A. 1587 M

Schleswig, den 30. April 1900

Die Ergebnisse der 1897 in verschiedenen Städ-  
ten des Bezirkes vorgenommenen Unter-  
suchung der Schulkinder in Betreff der Be-

schaffenheit der Zähne machen es notwendig daß auch seitens der Schule der Zahnpflege größere Aufmerksamkeit als bisher zugewendet wird.

Wir ersuchen daher die Schulbehörden dafür Sorge zu tragen, daß bei dem naturkundlichen Unterricht regelmäßig auf die Bedeutung einer rationelen Zahn u. Mundpflege, namentlich auch schon in prophylaktischer Beziehung nachdrücklich hin gewiesen und den Schülern die hierfür erforderliche Anleitung gegeben wird.

gez. Lindig

An sämtliche königliche Schulvisitatoren  
u. städtische Schulbehörden des Bezirkes sowie  
an die Herren Kreisschulinspektoren in Hadersleben,  
Apenrode, Sonderburg, Tondern u. Mögeltondern  
bzw. durch die Herrn Landräte.

gesehen, P. den 14.9.00 L. K.

Königl. Kreisschulinspektion  
Nr. 1898

Prüm, den 5. Oktober 1900

Im kommenden Winterhalbjahr sind in  
der Naturk. folgende Stoffe zu behandeln:

Mittelstufe

1. Kartoffel O 399.
- \*2. Der Kaffee
3. Unsere Getränke
4. Das Schwein
5. Das Petroleum
6. Die Tanne, Arten der  
Nadelhölzer u. ihr Nutzen  
(Öl, Pesch u. Terpentin)
7. Hirsch u. Reh O. S.78-79
8. Luft u. Atmung

Oberstufe

1. Erk. den Nährwert der wichtigsten Nahrungsmittel  
(Kl. S 69-72.) Gesundheitsbücher  
(S.52 u. ff.)
2. Kaffee, Tee u. Tabak, Nutzen u. Schaden der Genussmittel
3. Geistige Getränke u. ihre schlimmen Folgen. O. 417
4. Die Vielhufer (Elefant) Trischine, Bandwurm. O 391.
5. Behandlung einer Lampe; Vorsicht im Umgang mit Feuer (Waldbrand)
6. Quellen, Wirkung u- Messen der Wärme; Thermometer
7. Die Dampfmaschine  
(Locomotive, Dampfschiff, Mäh-u. Dreschmaschine, Straßenwalze)
8. Luftdruck, Messen des selben (Barometer) Wirkung des selben

9. Das Eisen O. 406
10. Der Maulwurf, Bau, Lebensweise u. zweckmäßige Einrichtung dazu
11. Die Hauskatze M 215
12. Die Forelle
13. Das Kochsalz
14. Das Schneeglöckchen

- Pumpen u. Feuerspritzen.
9. Gewinnung des Eisens; Hochofen, Stahl
  10. Die Insektenfresser, (Maulwurf, Igel) Winterschlaf mancher Tiere
  11. Die Katzenfamilie ( Wildk. Löwe, Tiger
  12. Bau u. Leben der Fische, wichtige Fische(Forelle, Hering, Stockf. O.386
  13. Salzgewinnung, Wert des selb. O. 403
  14. Das Schneeglöckchen u. seine Umgebung
  15. Das hervortreten der Blätter aus Steckl. u. Samen;

### 1. u. 2. keimblättrige Pflanzen

Die ungünstigen Schulverhältnisse ( Halbtagsschulen) können die mit einem\* versehenen Stoffe wegfällen. Die übrigen Stoffe sind möglichst in der oben angegebenen Reihenfolge zu behandeln.

gez. Klauke

Abschrift  
 Der Minister  
 des geistl. Unterrichtes u.  
 Medizinalangelegenheiten  
 A. Nr. 1088 UH. U III. e  
 Zur ordnungsmäßigen Durchführung  
 der auf den 1. Dez.d. Jhr. angesetzten allge-  
 meinen Volkszählung ist eine möglichst rege  
 Beteiligung der Beamten als freiwilligen  
 Zähler erwünscht. Ich beauftrage daher  
das königliche Provinzial-Schulkollegium  
 Die königliche Regierung  
 auf solche Beteiligung tunlichst hinzuwirken.  
 Wie bei den früheren Volkszählungen die  
 Lehrer des Ehrenamts eines Zählers frei-  
 willig übernommen haben, so zweifle  
 ich nicht, daß sie auch dieses Mal an der  
 Übung der Aufgabe im allgemeinen  
 Interesse bereitwillig mithelfen wer-  
 den, um dies zu ermöglichen, bestim-  
 me ich, daß an allen Volks- und Mittel-  
 schulen der Unterricht der Regel nach  
 ausfällt, mit Ausnahmen solcher Schu-  
 len oder Klassen deren Lehrer an der  
 Zählung nicht beteiligt sind.

Berlin, den 15. Aug.1900

gez. Staudt  
An sämtliche Provinzial-Schulkollegium  
u. sämtliche königliche Regierungen

Königliche Regierung

Trier, den 3. Sept. 1900

Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen – u. Schulwesen  
II. 9236 I. A. 6536

Abschrift erhalten die mit dem Auftrage  
den Lehrern von vorstehenden Mitteilung  
zu machen und auf die zur Förderung des  
wichtigen Geschäftes der Volkszählung entsprechend  
einzuwirken.

Abschrift dieser Verfügung sind für die  
Herrn Ortsschulinspektoren beigelegt.  
gez. Hagen  
An die Herrn Kreisschulinspekt. d. Bezirkes

Abschrift  
Der Minister  
des geistlichen u. f. Md.  
Angelegenheiten  
B. Nr. 2837

Berlin, den 24. Dez. 1900

Seine Majestät der Kaiser u. König haben zu  
bestimmen geruht, daß im Hinblick auf das  
200 jährige Jubiläum des königlichen Preu-  
ßen am 18. Januar k. Jhr. an diesem Tage, ab-  
gesehen von einem durch die zuständigen  
königlichen Behörden anzuordnenden Fest-  
gottesdienste in sämtlichen Unterrichts-  
Anstalten der preußischen Monarchie eine  
entsprechende Feier veranstaltet wird  
und daß der Unterricht an diesem Tage aus-  
fällt.

Bezüglich Allerhöchstiges nächstjährigen  
Jahrestages welcher auf einen Sonntag  
fällt, setzen seine Majestät voraus, daß in den  
Schulen bereits am Tage vorher auf die Be-  
deutung dieses Tages hingewiesen, von be-  
sonders feierlichen Veranstaltungen aber  
im Hinblick auf die vorausgegangene  
nationale Feier abgesehen werden.

Die Königliche Regierung setze ich hier-  
von mit dem Auftrage in Kenntnis, das  
demgemäß Erforderliche für die Lehre zuständig

unterstellten Unterricht-Anstalten zu  
veranlassen.

gez. Staudt  
An die königlichen Regierungen.

Königl. Regierung  
Abt. für Kirchen- u. Schulwesen  
II.138.11

Trier, den 31. Dez. 1900

Abschrift übersenden wir zur Kenntnis  
und Veranlassung  
S.W.?

Gez. ....

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks

Der Kreisschulinspektor

Prüm, den 8. Januar 1900

Abschrift zur Kenntnis und weiteren  
Veranlassung

gez. Klanke

An Herrn Lehrer Kastor zu Duppach  
u. Herrn Lehrer Doiker zu Steffeln.  
Hr. lt. Aw.  
No. 16

P. den 10. Jan. 1901 L.K.

Königliche Kreis-  
Schulinspektion  
N. 433

Prüm, den 4. April 1901.

Im kommenden Schuljahre sind  
in der Naturkunde folgende Stoffe zu behandeln:

### 1. Sommer

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1. Die Schwalbe M 173 | Zug = Strich- und Standvögel<br>Warum wandern die Vögel?  |
| 2. Das Veilchen M 170 | Zweck der Farbe und des Duftes<br>und des Honiggehaltes der<br>Blumen. Bedeutung<br>der Insekten für die Pfl. |
| 3. Der Apfelbaum      | Feinde des Apfelbaumes<br>Krankheiten der Apfelbäume,<br>Veredeln.  |
| 4. Der Flachs         | Flachs, Hanf, Baumwolle.<br>Wie wird Leinwand ver-  |

- fertigt?
- \*5. Der Regenbogen  
Farbige Lufterscheinungen. Fotografie.
6. Das Echo  
Der Schall. Das Hören.
7. Der Kohl oder der Salat  
Bedeutung der Blätter für die Pflanzen. Die wichtigsten Blattformen. (Sammeln)  
Die wichtigsten Gemüsepfl.
8. Der Kohlweißling  
Entwicklung der Schmetterlinge. Nutzen (Seidenr.) und Schaden der Raupen. Sammeln häufig vorkommender Schmetterlinge.
9. Stachelbeere (u.Heidelbeere)  
Die verschiedenen Arten der Früchte. Die Beeren.
10. Kornblume  
Die häufigsten Feldunkräuter. (Sammeln!)
11. Die Stubenfliege M202  
Entw. Fliegen und Mücken
12. Die Eiche O182  
Holzarten. Wert d. Holz. Lohe; das Gerben. Galläpfel (Tinte)

### B. Winter

1. Die Schnecke  
Der Kalk und dessen Gebrauch. Gips, Kreide, Marmor.
2. Die Schlehe  
Bäume, Sträucher, Stauden. Dornen, Stacheln, Borsten
- \*3. Die Eidechse  
Krokodil, Blindschleiche  
Kreuzotter
4. Schaf (oder Ziege)  
Die Wiederk./Rind, Kuh, Rentier
5. Der Haushund  
Familie des Hundes, Wolf.
6. Der Fuchs  
Vom Sehen. Die Grillen Vergrößerungsgläser, Fernglas
7. Der Krebs M208  
Das Licht und seine Wirkungen. Licht u. Farbe O 423  
Lichtquellen. Spiegel.
8. Meister Spengl. M186  
Frieren und Verdunsten des Wassers. Zerschlagen der Fensterscheiben.  
Eisblumen.
9. Der Marder  
Die Raubtiere sind entweder flinker, schneller u. klüger als ihre Beute.
10. Das Eichhörnchen  
Welche Mittel besitzen die Tiere um sich a.) vor ihren Feinden zu beschützen. b.) um ihre Beute zu erjagen? (u.a. Farbenwechsel).
- 11 Das Gold  
Die W..... (Gew. d.W.).
- 12 Die Steinkohle  
Bergbau. Braunkohle,



13 Streichhölzer

Torf, Steinöl.  
Schwefel u. Phosphor

In den Turnstunden ist wegen ungünstiger Witterung oder auch anderen Gründen kein Turnen stattfindet, ist im Laufe der Schuljahres folgendes zu bedenken:

1. Das Ohr. Pfl. d. Ohres Kl. S. 26-29
2. Die Haut. Ausdünstung. Pfl. d. H. Wert des Waschens und Badens. Erste Hilfe bei Verbrennungen . Kl. S. 55-61. 84-86
3. Das Haar und seine Pflege.
- 4 Das Blut. Herz. Adern. Blutungen. Erste Hilfe bei Verwundungen. Stillen des Blutes. Kl. S. 35-45 81-84

gez. Klanke  
geschr. P. den 25. IV. 01 L.K.

Königl. Kreisschulinspektion  
Prüm

Prüm, den 25. Sept. 01

I. N. 1454

Folgende auf der diesjährigen Lehrerkonferenz kund gegebenen Vorschriften und Weisungen sind ins Verordnungs-  
buch einzutragen.

1. Die genauere Besprechung des Laufes der Sonne in den 4 Jahreszeiten und der Himmelsgegenden findet erst auf der Oberstufe statt. Derselben müssen Beobachtungen des Sonnenstandes zu den verschiedenen Tages- und Jahreszeiten vorausgehen. Hierbei sind die Kinder mit der mitteleuropäischen Zeit bekannt zu machen (MEZ). Bei Besprechung der Himmelsrichtungen ist von Süden, nicht von Osten auszugehen. Die Kinder sind zu befähigen, an jedem Orte, nicht nur am Heimateorte, die Himmelsrichtungen zu bestimmen.

2. Die Karte des Heimateortes ist ein sehr nützliches Hilfsmittel für den Unterricht in der Heimatkunde. Die Anfertigung einer Zeichnung wird daher allen Lehrern und Lehrerinnen dringend empfohlen.

3. Auf dem Globus sind die deutschen Kolonien deutlich zu bezeichnen.

4. Um bei den Kindern Interesse für die Natur zu wecken, empfiehlt es sich die Kinder mehr als bisher zu eigener Betrachtung der Natur anzuleiten. Zu diesem Zwecke sind den Kindern recht oft kleinere Aufgaben zu stellen, die sich durch Beobachtung der betr. Naturkörper oder Naturerscheinungen selbst lösen können. Den Gegenstand der Naturbeobachtungen bestimmen die im naturkundlichen Unterricht zu behandelnden Stoffe, weshalb es zweckmäßig erscheint, zu Beginn eines jeden Schuljahres für die zu stellenden Beobachtungsaufgaben einen Plan anzufertigen. Auch Schulausflüge können zu derartigen Beobachtungen benutzt werden. Besonders wichtige oder interessante Naturgegenstände sammeln der Lehrer unter Mithilfe der Schüler z.B. Schmetterlinge, nützliche u. schädliche Insekten, häufig vorkommende Giftpflanzen, Arzneikräuter, Blattformen u. dergleichen. Manche Beobachtungsereignisse sind von den Schülern schriftlich aufzuzeichnen.

5. Nach der neuen Ferienordnung finden folgende Ferien statt:

Osterferien von Mittwoch v. Ostern bis einschließlich Samstag nach Ostern	11 Tage
Pfingstferien von Samstag v. Pfingsten inkl. bis Sonntag nach Pfingsten	10 Tage
Weihnachtsferien vom 24. Dez. einschl. bis 29. Dez. einschl.	6 Tage
Der Tag des ewigen Gebetes und Kirmesmontag	2 Tage
Heuferien	10 Tage
Herbstferien	<u>25 Tage</u>
Zusammen	68 Tage

Wo am Aschermittwoch oder am Allerseehtag der vor mittägige Unterricht

durch die kirchliche Feier um mehr als eine Stunde gekürzt wird, sind die ausfallenden Unterrichtsstunden am nächsten freien Nachmittag nachzuhalten.

6. Der Ausfall des Unterrichtes am Tage der Kontrollversammlung ist dem Kreisschulinspektor anzuzeigen.

7. Die im Verlage von Marksmuts in Leipzig erschienenen Anschauungsmittel können für die Anschaffung für die Schulen empfohlen werden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Lehrer, welche sich der 2. Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, spätestens 3 Monate vor dem Prüfungstermine der Königl. Regierung durch Vermittlung des Kreisschulinspektors Anzeige zu machen u. spätestens zehn Wochen vor dem Prüfungstermin ihre Meldung an den Kreisschulinspektor einzureichen haben.

gez. Klanke.

P. den 20. XI. 01 L.K.

Ministerial Verfügung vom 27. XI. 01.

Bezüglich der Unterweisung in der Anfertigung von richtigen und deutlichen Briefen u. Schriften etc.

1. Bei den Verfügungen desgl. Regierungs-Verf. v. 17.I.02. betr. der Führsorgeerziehung daselbst.

P. den 3.II. 02 LK

Im kommenden Schuljahr sind in  
der Naturkunde folgende Stoffe zu behandeln:

Sommer

Mittelstufe

Oberstufe

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1 Gänseblümchen u.d. Löwenz. M. 176 | Bau der Korbblütler (Sammeln der zurzeit blühenden Korbblütler. S.r.h: Schmetterlingsblütler die übrigen Hülsenfrüchte. Bedeutung derselben als Nahrungsmittel. |
| 2. Saaterbse                        | Allgemeines über den Bau der Vögel; wichtigsten Vogelarten.   |
| 3. Der Kuckuck M 180                | Die Kätzchenweide.  |
| 4. Weide                            | Unsere Zierpflanzen   |
| 5. Die Hunds- oder Garrenrose M 193 | Freunde u. Feinde der Blumen. Anleitung zur Blumenpflege.   |
| 6. Der Raps                         | Öl; Gewinnung u. Verwendung.  |
| 7. Der Totengräber M 190            | Nützliche und schädliche Käfer. (Sammeln.)  |
| 8. Der Klee                         | Futterpflanzen. Anbau desselben. Wiesenkräuter; Wiesenverbesserung.   |
| 9. Der Ginster                      | Teile der Blüte. Zweck der einzelnen Teile. Die am häufigsten vorkommenden Blütenarten.   |
| 10. Der Hafer                       | Das Keimen der Pflanzen. Die Saftbewegung i.d. Pfl.   |
| 11. Die Herbstzeitlose              | Häufig vorkommende Giftpflanzen. (Lebend und getrocknet zu zeigen)  |

Winter

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. Der Weinstock O348        | Die Weinlese O223   |
| 2. Die Runkelrübe v.d. Möhre | Zur Heugewinnung (Zuckerrohr. Bedeutung und Arten der Wurzeln. Woraus baut sich die Pflanze auf?) |

3. Der Walfisch	Düngsalze Die Fische; Walroß, Walfisch. Seehund
4. Der Hase 122 u. 218	Die Nagetiere
5. Das Pferd 212	Die Einhufer. Pferd- Esel
6. Das Moos	Bedeutung der Moose. (bes. für Humusbildung Einfluß auf Bewässerung Moose und Tiere.
7. Das Haushuhn 209	Unsere Hausvögel. Hühner, Enten, Gänse, Pfau.
8. Das Glas	Glas u. Porzellanbe- reitung; Thon und Töp- ferei.
9. Die Eule 183	Die Raubvögel (Bus- hard, Habicht, Geier, Adler, Kondor, Lämmergeier)
10. Der Frosch 178	Der Frosch und seine Entwicklung, Beute.

In den Turnstunden, in welchen wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen Gründen kein Turnen stattfindet, ist im Laufe des Jahres folgender zu behandeln:

1. Die Atmungsorgane; Kehlkopf u. seine Pflege.  
Luftröhre u. Lunge. Pflege d. Atmung Kl. S. 45-52
2. Die Verdauungsorgane u. ihre Pflege.  
Nahrungsmittel. Arten u. Nährwert ders. Kl. S. 65-72
3. Erste Hilfe bei vergifteten Wunden;  
Ertrinken, Ersticken, Ohnmacht, Fallsucht. Kl. S. 86-99

Andere Stoffe, welche bei günstigen Schulverhältnissen außer den für die 3 Jahre angegebenen Stoffen behandelt werden können:

1. Das Brotbacken. Sauerteig, Hefe; zweck derselben
2. Im Anschluß an das Thermometer:  
Wärmegrade des Körpers und der geheizten Zimmer.
3. Bereitung von Beerenwein
4. Ernte des Obstes u. Verwendung der verschiedenen Obstsorten.
5. Blätter- und Blütenknospen an den Obstbäumen.
6. Elektrische Schellen, Bahnen, Licht
7. Die Maden im Fleisch u. Käse, häu-

fig vorkommende Verunreinigung-  
fliegen unserer Nahrungsmittel

gez Klanke  
Duppach, den 16. März 02  
Kaster

Königl. Regierung  
Abt, für Kirchen u. Schulwesen  
II. 9542

Trier, den 30. Juli 02

Nach den von uns gemachten Erfahrungen scheint darüber, was den Lehrern bzw. Lehrerinnen bezüglich ihrer Pflicht mit für die ordnungsmäßige Rein- u. Instandhaltung der Schulräume beizutragen, worauf zuletzt durch unsere Verfügung vom 24. März d. Jhr. II. 14141 hin gewiesen worden ist, noch mancherlei Zweifel abzuwenden. Namentlich scheinen die Lehrpersonen noch vielfach der Meinung zu sein, daß jene Pflicht sich nur insoweit erstreckt, als dies von uns aus dringlich angeordnet worden ist. „Diese Meinung ist eine irrige.“ Wir nehmen daher Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die fragliche Fürsorge der Lehrpersonen sich ganz allgemein auf alle der Schule dienenden Räume einschließlich, Plätze, Gerätschaften usw. zu erstrecken hat. Ganz besonders gilt dies von den Aborten. Gerade bei letzteren haben sich hinsichtlich der Reinhaltung Missstände gezeigt, welche aus sanitären Gründen dringend der Abhilfe bedürfen. Und zwar hat sich herausgestellt, daß die bei den Aborten so häufig vorgefundenen Unreinlichkeiten in erster Linie darauf zurückzuführen sind, daß dieselben nicht verschlossen gehalten werden. Bei den stets geöffneten Abortanlagen ist weder eine geeignete Kontrolle über die Kinder, welche den Abort benutzen und er. beschmutzt haben, möglich noch läßt sich des Problem kaum, sofern die Aborte nach ihrer Lage demselben zugänglich sind, von der Benutzung und Beschmutzung derselben abzuhalten. Um in dieser

Hinsicht Wandel zu schaffen, bestimmen wir folgendes:

1. Sämtliche Abortanlagen sind soweit dies nicht bereits gesehehen sein sollte, verschließbar einzurichten. Bezüglich der Pissoirstände hat dies nur insofern Geltung, als sie der Benutzung durch das Publikum ausgesetzt sind.

2. Die Abortanlagen sind stets sobald sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Die Schlüssel sind mit Nummern zu versehen, welche den Nummern der betreffenden Abortzellen entsprechen, und an einer hierfür geeigneten Stelle im Schulhause aufzuhängen, welche es dem Lehrpersonal jederzeit ermöglicht, sich von dem Vorhandensein der Schlüssel überzeugen zu können. Ob es sich empfiehlt, die Abortanlagen beim Beginn der Pausen von vorher zu bezeichnenden Schülern ein für alle Mal aufschließen und nach Beendigung der Pausen wieder schließen zu lassen, wird dem Ermessen der Lehrpersonen anheim gestellt. Bezüglich der Pissoirstände, die verschließbar einzurichten sind, wird hier nicht zu umgehen sein.

3 Die Lehrpersonen haben auf die sorgfältigen Beobachtungen dieser Bestimmungen zu achten u. sich durch häufige Revisionen zu überzeugen, daß die Abortanlagen stets sich in sauberem Zustande befinden. Erforderlichen Falls ist die sofortige gründliche Reinigung der Abortanlagen – nötigen Falls durch entsprechende Anträge bei der Gemeinde – herbeizuführen.

Die Herrn Kreisschulinspektoren ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen allen Lehrpersonen durch Eintragung in die Verordnungsbücher zur Kenntnis gelangt. Ebenso wird bei dieser Gelegenheit die Eintragung unserer Verfügung vom 14. Juni 1892 – II 2849 – in die Verordnungs-

bücher zu veranlassen sein, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte.

Im übrigen werden es sich die Herren Kreisschulinsp. ebenso wie die Herren Ortsschulinsp., für welche wir Abdrücke dieser Verfügung beifügen, entsprechend umzusetzen lassen müssen, auf die Durchführung dieser Verfügung zu halten und namentlich bei allen Schulrevisionen auch die in Rede stehenden Anlagen einer Besichtigung zu unterwerfen.

Wegen Ausführung zu 1. haben wir die Herren Landräte benachrichtigt.

Gez. d. Hagen

P. den 11. August 02 L.K.

Königl. Regierung  
Abt. für Kirchen- u. Schulwesen  
II. 9498

Trier, den 11. August 02

Es ist bei uns zur Sprache gebracht worden, daß bei Bestimmung im Absatz 2. des § 1 der Dienstanweisung für die Ortsschulinspektoren (Flügel Schulges. Br.1. S. 89) betreffend die Übergabe der Schul- und Klassen-Inventars bei jedem Lehrerwechsel nicht immer oder doch nur in unvollkommener Weise befolgt worden ist. Insbesondere soll es wiederholt beobachtet worden sein, daß ein Inventarienzverzeichnis überhaupt nicht vorhanden, das wenn vorhanden, doch nicht sämtliche Ausstattungsgegenstände nachweist. Da ohne ein solches Verzeichnis und ohne eine genaue Fortführung derselben weder eine genügende Kontrolle über das vorhandensein des Schul- und Klasseninventars noch eine ordnungsmäßige Übergabe des selben beim Lehrerwechsel möglich ist, nehmen wir hieraus Veranlassung, die Ortsschulinspektoren von neuem auf die fraglichen Bestimmungen hinzuweisen. Auch wird es erforderlich sein, sich bei gelegentlichen Revisionen der Schulen von dem vorhandensein der Inventarienzverzeichnisse sowie von deren Vollständigkeit zu überzeugen



um ev. deren Aufstellung oder Ergänzung zu veranlassen.  
Wir ersuchen, hier den Herrn Ortsschulinspektoren zur Kenntnis zu bringen.

gez. Zur Noddoei

An  
die Herrn Kreisschulinsp.  
Des Bezirkes  
Der Kreisschulinspektor  
N 856

Prüm, den 20. Aug. 02

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Hochachtung

gez. Dr. Baedorf

An  
die Kreisschulinsp.  
des Bezirkes

P. 29. Aug. 02 L.K.

Der Kreisschulinspektor  
Nr. 1293

Prüm, den 20. XI. 02.

Folgende auf der diesjährigen Kreislehrerkonferenz kundgegebenen Vorschriften und Weisungen sind in das Ordnungsbuch einzutragen:

1.) Die für die Zeugnishefte der Kinder festgestellten Prädikate sind in ein Zeugnisprotokollbuch einzutragen. (Verl. v. M. Görjen Prüm).

2.) Zur Verhütung ansteckender Krankheiten ist auf Reinlichkeit der Schulräume und Kinder nachdrücklich zu halten. Kopf -und Halshüllen sind im Schulzimmer nicht zu dulden. Das reinigen der Schultafeln mit Speichel ist zu bekämpfen.

3. Turnspiele und Atmungsübungen nach Art der bei „Knopf“ Tuberkulose als Volkskrankheit S. 22ff. Empfohlenen sind zu befolgen, letztere besonders auch in Kurzen Pausen während des Unterrichtes.

4. In der Gesundheitslehre sind die Tuberkulose, ihre Verhütung und Bekämpfung, ferner die Folgen des alkoholmißbrauches besonders zu behandeln. Bei der Besprechung der Tuberkulose ist auch auf die Volksheilkunde und die Ermöglichung ihres Besuches seitens Unvermittelbar durch die Hilfe der Landesversicherungsanstalten hinzuweisen.

5. Zur Erzielung eines lebhaften Unterrichtsbetriebes ist dem Aufzeigen der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Ferner bringe ich Folgendes in Erinnerung:

Der Ausfall des Unterrichtes wegen Kontrollversammlung oder aus anderem Anlaß ist dem Kreisschulinsprktor rechtzeitig anzuzeigen. Urlaubsgesuche sind seitens der Lehrpersonen (u.U.d. Ortsschulinsp.) an den Kreisschulinspektor zu richten. Nur bei besonderer Dringlichkeit, und falls der Kreisschulinspektor nicht mehr zu erreichen ist, ist ein Urlaub bis zu 3 Tagen beim Ortsschulinspektor nachzusuchen.

Gez. Dr. Baedorf

An sämtl. Lehrpersonen  
des Aufsichtsbezirks

p. Den 23.XI.02 L.K.

Königliche Regierung  
Abt. für Kirchen-und Schul-  
wesen  
II. 12872

Trier, 11. Dez. 02

Die neue Rechtschreibung ist vom  
1. April 03 ab im gesamten Unterricht  
und im übrigen Schuldienste in  
Anwendung zu bringen. An Bü-

chern, welche für den grundlegenden Schreib- und Leseunterricht sowie für den Unterricht in der Deutschen Rechtschreibung dienen, sind von Beginn des Schuljahres 1903 / 04 ab nur solche zu gebrauchen, die der neuen Rechtschreibung entsprechen. Nur die bereits eingeführten, in Gebrauch befindlichen Lehrbücher dieser Art dürfen noch während der bezeichneten Schuljahres gebraucht werden, doch muß es möglich sein, der Verwirrung des Schülers dadurch vorzubeugen, daß in Bezug auf die neue Rechtschreibung besonders neue Abschnitte beim Unterrichte übernommen werden, oder daß ohne viele Umstände die einzelnen Stücke und Sätze in Bezug auf die Wortformen sich unschwer mit den neuen Regeln in Einklang bringen lassen.

Sonstige Schulbücher, welche sich bereits im Gebrauch befinden, dürfen bis zum Schlusse des Schuljahres 1907 / 08 in Verwendung kommen. Es empfiehlt sich aber, die von der neuen Rechtschreibung abweichenden Stellen vor dem jedesmaligen Gebrauche besonders zu behandeln.

Abschriften für die Ortsschulinspektoren fügen wir bei.

Gez. v. Hagen

Der Kreisschulinspektor  
Nr. 1389

Prüm, den 20. Dez. 02

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen sie zur Kenntnisnahme der Ihnen unterstellten Lehrpersonen zu bringen und diese zu beauftragen, daß sie vorstehende Verfüg. d. königl. Reg. (nicht die Ministeriale Verfügung) in d. Verordnungsbuch eintragen. Der Anfang des Wortbaues der Verfügung ist denn schon wie folgt, zu ändern: „Die neue Rechtschreibung ist vom 1. April 1903 ab u. aw.

Gez. Dr. Baedorf

An  
die Herrn Ortsschulinspektoren  
des Bezirkes

P. den 22. XII. 02 L. K.

Der Kreisschulinspektor  
(Bekanntmachung)

Prüm, den 14. Jan. 1903

Zum Zwecke einer einheitlichen  
Behandlung der Schulversäumnisse  
durch die Lehrpersonen bringe ich  
folgende Abschrift aus der bez. Instruk-  
tion vom 26 Januar 1874 in Erinnerung:  
§ 3. Aus der Versäumnisliste hat der  
Lehrer jeden Samstag einen zweifachen  
Auszug über die bei den zum obliga-  
torischen Unterschriften gehörigen Gegen-  
ständen vorgenommenen Versäum-  
nisse anzufertigen, und falls Entschul-  
digungsgründe in zuverlässiger Weise  
zu seiner Kenntnis gelangt sind, die-  
selben an betreffender Stelle anzu-  
führen desg. bei eingebrachten schrift-  
lichen Entschuldigungen beizufügen.  
Beide Auszüge hat der Lehrer an demselben  
Tage dem Ortsschulinspektor zuzustellen,  
für den Fall aber, daß keine Versäum-  
nisse vorliegen, eine schriftliche Negativ-  
Anzeige zu machen.  
§ 7. Schulversäumnisse können nur  
entschuldigt werden:

1. Durch schriftlichen Nachweis der  
gehörig erfolgten Beurlaubung.
2. Durch Krankheit der Schulkinder  
von welcher dem betreffenden Lehrer  
sofort Anzeige zu machen ist, um  
ihn in der Stand zu setzen, erforderlichen Falles sich persönlich von  
dem Tatbestand zu überzeugen.
3. Für Schulkinder, die über Land  
zur Schule gehen müssen, durch Naturbe-  
gebenheiten oder sonstige unabwend-  
bare Hindernisse, den nach vernünft-  
tigem Ermessen den Schulbesuch  
unmöglich machten, worüber die  
betreffende Notiz in der Versäumnis-

liste nicht fehlen darf.

Ferner empfehle ich nachdrücklich der künftigen Beachtung die Verfüg. Der Königl. Regierung vom 8. Februar 1846, Nr. 13449. Nach der die Lehrpersonen verpflichtet sind die an sie zurück gelangenden mit einem Vermerk über die etwa erfolgten Verwarnungen und Straferkenntnisse versehenen Versäumnislisten gesetzt und nach Jahrgängen geordnet bei den Schulakten aufzubewahren. Diese Bekanntmachung ist seitens der Lehrpersonen in das Verordnungsbuch einzutragen.

Gez. Dr. Baedorf P., den 23.I.03 L.K.

Der Kreisschulinspektor  
N. 347.

Prüm, den 18. April 1903

Nachdem die Cromwell'sche Bildersammlung für die meisten Schulen beschafft ist, erfahre ich, daß sie recht ausgiebig und sachgemäß benützt wird, und setze voraus, daß ein so schönes und kostbares Lehrmittel auf das schonendste behandelt und sorgfältig aufbewahrt wird, damit es recht lange der Schule zum Schmucke und Nutzen gereicht.

Gez. Dr. Baedorf P. den 6.5.03 L.K.

Der Kreisschulinspektor  
N. 1136.

Prüm, den 17. August 03

Anbei erhalten sie ein Exemplar der Bestimmungen über die Lehrlingsausbildung, im Handwerk mit dem Auftrage, jährlich am Schlusse des Schuljahres den zur Entlassung gelangenden Kindern, besonders denen, die sich dem Handwerksberuf widmen wollen, diese Bestimmungen mitzuteilen.

Gez. Dr. Baedorf

An  
sämtliche Lehrpersonen  
die Knaben-Oberklassen  
unterrichten.

U.U. der Herrn Ortsschulinspektoren. Prüm, den 18.09.03

Abschrift.

Der Minister  
des geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-  
Angelegenheiten. Berlin. N.64. den. 25. XIII. 03  
U. II. Nr. 26.30.

In dem Erlass vom 31. Dezember 1902 – U. II.  
3518 Zentralblatt für die gel. Unterrichts-  
Verwaltung für 1903 S. 188- ist wegen des Gebrauches der  
in dem Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung  
„ neue Bearbeitung, Berlin 1902“ vorgesehenen Doppel-  
schreibungen einzelner Wörter die weitere Bestimmung  
vorbehalten worden.

Hinsichtlich dieser Doppelschreibungen hat das königliche  
Staatsministerium in Verfolg der mitgeteilten Beschlusses über  
die Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen  
Verkehr der Behörden vom 23. Dezember 1902 in seiner  
Sitzung vom 11. Juni ds. Jahres folgendes bestimmt:

1. die in dem neuen Wörterverzeichnis (entsprechent  
meinen Vorschlägen) gestrichenen Doppelschreibungen  
fallen fort.
2. der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppel-  
schreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber tunlichst  
zu vermeiden.
- 3 bei den übrig verbleibenden Doppelschreibungen steht  
die Wahl der Schreibung bis auf weiteres frei.

Nach Maßgabe dieses Beschlusses habe ich das in einem  
Exemplar beigefügte „Amtliche Wörterverzeichnis für die  
deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen  
Kanzleien“ ausarbeiten lassen, welche durch die Weid-  
mann`sche Buchhandlung hier SW. 12. Zimmerstraße 94  
und im Buchhandel überhaupt zum Preise von 10 Pfg für  
das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Indem ich noch besonders auf die diesem Wörter-  
verzeichnisse vorgedruckten Bestimmungen verweise, beauf-  
trage ich die nachgeordneten Behörden, demgemäß sowohl  
für ihre eigenen Beamten pp., insbesondere die Kanz-  
leien, wie auch für die Ihnen untergebrachten Geschäftsstellen  
pp. schleunigst die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei  
ist jedem Beamten ein aus Fonds der Behörde anzuschaffendes Exem-

plar des amtlichen Wörterverzeichnisses zuzustellen.  
Indem ich bestimme, daß die Schreibung nach diesem  
Verzeichnisse sofort zur Anwendung zu bringen ist, bemerke ich  
zugleich, daß es im übrigen bei den Vorschriften des Erlasses  
vom 21. Dezember v. Jhrs. bis auf weiteres das Bewenden behält.

In Vertretung  
gez. Wever.

Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen – und Schulwesen  
II. 10944

Trier, den 10. Oktober 1903

Abschrift erhalten die zur Kenntnis und weiteren  
Veranlassung. Für die Ortschaftsinspektoren sind  
Abzüge beigefügt.

Die erforderlichen Exemplare des neuen, „Amtlichen  
Wörterverzeichnisses“ erfolgen demnächst.

gez. v. Hagen

An  
die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

fr. I. N.

Der Kreisschulinspektoren

Im Anschluß an die diesjährige Kreislehrer-Konferenz  
sind folgende Weisungen in das Ordnungsbuch einzutragen:

1. Die Verbreitung der Schüleraufsätze darf nicht  
zu weit gehen, vielmehr muß eine gewisse allmögliche fort-  
schreitende Selbständigkeit erstrebt werden.
2. Hierfür ist die Auswahl geeigneter Themata  
besonders wichtig. Einfache, kurze Erzählung sind, weil sie  
der Kindesnatur am zustehensten sind als Aufsatzaufgaben  
meistens zu bevorzugen.
3. Es empfiehlt sich nach geeigneter Vorbereitung gleich  
die Reinschrift der Arbeiten anfertigen zu lassen.
4. Korrektur u. Besprechung müssen, damit sie frucht-  
bar sind, der Anfertigung der Arbeiten möglichst schnell folgen.
5. Bis auf Material sind folgende Korrekturzeichen  
zu verwenden:

I = Verstoß gegen Rechtschreibung oder Grammatik  
( = Verstoß gegen Zeichensetzung  
A = Verstoß gegen Ausdruck  
V = mangelhafte Satz- Verbindung

-----

Ärztliche Zeugnisse sind bei Schulversäumnissen nur anzufordern, wenn begründete Zweifel an den Angaben der Eltern bestehen, und auch dann nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Herrn Ortsschulinspektoren.

Für die nächstjährige Kreislehrerkonferenz bestimme ich als Thema für den Vortrag:  
„ Stoff und Behandlung des erdkundlichen Unterrichts in der Volksschule,  
und für die Lehrprobe:  
„ Vorbereitung eines Aufsatzes in der Oberstufe“

Prüm, den 26. Oktober 1903

gez. Dr. Baedorf

An  
die Herren Lehrer und Fräulein Lehrerinnen  
des Bezirkes  
U. U. der Herrn Ortschaftsinspektoren

(Cirkuliert in den Ortschaftsinspektorien : Birresborn, Duppach u. Schüller und kehrt an mich zurück.)

ges. 18. 2. 04 Baf

Ober-Präsident der Rheinprovinz  
Nr. 6728

Coblenz, den 28. März 1904

Der Königlichen Regierung übersende ich unter Bezugnahme auf den Bericht vom 27. März v. Jhr. H Nr. 3442 Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 19. d. Mts., betr. die Dauer und Lage der Ferien für die Volksschulen, zur weiteren Veranlassung.

Mit Rücksicht auf die Anordnungen des Erlasses wird die von mir am 7. August 1897 erlassene Ferienordnung für die Volksschulen der Rheinprovinz aufgehoben.

gez. Nasse.

An die Königliche Regierung in Trier  
Königliche Regierung.  
Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.  
II. No. 4019

Trier, den 26. April 1904



Abschrift übersenden wir zur Kenntnis und Beachtung. Mit dem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten vom 7. August 1897 sind zugleich die von uns getroffenen Bestimmungen über die Ferien, soweit sie den nunmehr gültigen Anordnungen entgegenstehen, aufgehoben. Dagegen bestimmen wir hiermit in Bezug auf die Verteilung der 4 Wochen, welche für die Dauer der Ferien um die Zeit der großen kirchlichen Feste bemessen sind, folgendes:

a.) Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und dauern bis zum 2. Januar des flgd. Jahres. (Schulschluß am 23. Dezember,

Wiederanfang des Unterrichts am 3. Januar.)

b.) Die Osterferien beginnen am Mittwoch in der Karwoche und endigen am Sonntag nach Ostern. (Schulschluss am Dienstag der Karwoche, Wiederanfang des Unterrichts am Montag nach den ersten Sonntag nach Ostern – Quasimodogeniti.)

c.) Die Pfingstferien beginnen mit (Mittwoch) dem Sonnabend vor Pfingsten und endigen am Donnerstag nach Pfingsten. (Schulschluss am Freitag vor Pfingsten, Wiederanfang am Freitag nach Pfingsten.)

Über die Verteilung der Hauptferien von 6 Wochen wird die in dem Ministerial-Erlaß betonte Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse hauptsächlich maßgebend sein müssen. Wo in Städten und Ortschaften den bestehenden Bestimmungen gemäß die Ferien der Volksschulen mit den 5 Wochen Ferien der höheren Schulen gleich gelegt werden müssen, ist die für die Hauptferien freigegebene sechste Woche unter keinen Umständen unmittelbar an diese Ferien anzuschließen. Dagegen sind die örtlichen Festtage (Jahrmarkt, ewiges Gebiet etc.) von dieser sechsten Woche, wohin sie auch gelegt werden mag, in Abzug zu bringen.

Wir müssen besonderes Gewicht darauf legen, daß uns von der von Ihnen vorgenommenen Verteilung der Hauptferien sowie von der etwa notwendig gewordenen Änderung in dieser Verteilung, rechtzeitig Nachricht gegeben wird.

Wenn der landwirtschaftlichen Verhältnisse halber es für durchaus notwendig gehalten werden sollte, den ganzen Unterricht für eine gewisse Zeitdauer ungeteilt auf den ganzen Vormittag zu verlegen, oder eine Halbtagschule einzurichten, oder gar eine noch größere Verkürzung des Unterrichts eintreten zu lassen, ist unsere Entscheidung darüber rechtzeitig einzuholen.

Den Kreisschulinspektoren haben wir von diesen Bestimmungen Mitteilung gemacht.

An die Herren Landräte des Bezirkes und an den Herrn Oberbürgem. hier.

Abschrift nebst Abschrift der Anlagen erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung. Für die Ortsschulinspektoren fügen wir Abdrücke bei. Diese haben dafür zu sorgen, daß die Verfügungen in die Verordnungsbücher der einzelnen Schulen eingetragen werden.

Hagen.

Abschrift.

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten  
U. III. A. Nr. 1823

Berlin, W. 64., den 19. März 04

Auf die infolge meiner Anfrage vom 19. Januar v. Jhrs. - U. III. A. No. 2809 – eingegangenen Berichte des Herrn Ober-Präsidenten bestimmte ich bezüglich der Dauer und Lage der Ferien für die Volksschulen sowie zwecks Förderung der Regelmäßigkeit des Schulbesuches folgendes.

In der Regel umfassen die Weihnachtsferien 10, die Osterferien 12, die Pfingstferien nach Maßgabe des Erlasses vom 20. Januar 1892 – U. III. A 2399 (Z. Bl. S. 437.) - 6 Tage, die Sommer und Herbstferien zusammen 6 Wochen. Einschließlich der in die betreffenden Zeitabschnitte fallenden Sonn- und Festtage beträgt somit die Gesamtdauer der Ferien jährlich 70 Tage. Daneben bleiben die bisher anerkannten allgemeinen Fest- und Feiertage auch ferner frei. Dagegen sind, - abgesehen von gelegentlicher, aus besonderer Veranlassung von der zuständigen Stelle ausnahmsweise verfügbarer Aussetzung des Unterrichts - etwa sonstige schulfreie Tage, wie Gelöbnistage oder die Tage des ewigen oder 40.stündigen Gebets, der Wallfahrten u.s.w. ebenso auch Jahrmarktstage, soweit letztere noch schulfrei sind, auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen. Übrigens ist die Schulfreiheit an Jahrmarktstagen tunlichst zu beseitigen.

Sollten gegen die hier und da in Frage kommende Kürzung schon bestehender, die Gesamtdauer von 70. Tagen überschreitender Volksschulferien erhebliche Bedenken obwalten, so sehe ich einem bezüglichlichen Berichte ergebenst entgegen.

Was die Lage der Ferien betrifft, so entspricht es mehrfach geäußerten Wünschen, wenn der Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien möglichst erst auf den 3. Januar festgesetzt wird.

Wegen der Verteilung und der Lage der für die

Sommer- und Herbstferien betimtmten 6 Wochen verbleibt es bezüglich der Städte mit höheren Lehranstalten bei der durch die Runderlasse vom 20. August 1898 – U. III. A. 1812 U. III. c. (z. Bl. S. 725.) - und vom 2. Februar 1899 – U. III. A 181. (z.Bl. 389.) - getroffenen Anordnungen.

Für die übrigen Schulorte hat die Verteilung der fraglichen Ferien auf die geeignetsten örtlichen Bedürfnisse, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung sorgsam zu beachten und kann, bei der Verschiedenheit dieser Bedürfnisse und bei der Abhängigkeit gewisser wirtschaftlicher Arbeiten von der Witterung, weder für größere Bezirke gemeinschaftlich noch für längere Zeit vorher erfolgen. Sie ist daher auf dem Lande und in Städten mit ländlichen Verhältnissen von dem Landrat und Kreisschulinspektor in gegenseitigem Einvernehmen und nach Anhörung der Ortsschulbehörde vorzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß von der Festsetzung oder aus besonderen Gründen, z. B. wegen der Witterungsverhältnisse, notwendig gewordene Verlegung der Ferien der Königlichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen ist.

Wenn so bei Bestimmung der Sommer- und Herbstferien je nach den vorwiegenden örtlichen Bedürfnissen die Zeit des Rübenbaues, der Heuernte usw. berücksichtigt und zugleich die Möglich-

keit gewährt wird, schon angesetzte Ferien wegen Eintritts unvorhergesehener Verhältnisse ohne Verzug ausnahmsweise zu verlegen, so wird es gelingen müssen, die Befreiungen vom Unterrichte zu beseitigen oder doch auf ein verschwindendes Maß herabzumindern und wünschenswerte Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu erreichen. Zu letzterem Zwecke kann auch gestattet werden, daß zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bedürfnisse während der arbeitsreichen Sommermonate der gesamte Unterricht – unter Einfügung angemessener Pausen zwischen den einzelnen Sektionen- auf den Vormittag gelegt wird. Ob für Zeiten dringender wirtschaftlicher Arbeiten ausnahmsweise Halbtagesunterricht zugelassen werden darf, ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse von der Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder der Oberstufe während dieser Zeit mindestens 3 Stunden täglich und auch nur an Vormittagen unterrichtet werden. Eur. Exzellenz ersuche ich ergebenst, nach vorstehenden Gesichtspunkten das in der dortigen Provinz Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

gez. Studt

An den Herrn Ober- Präsidenten in Coblenz  
Königliche Regierung.  
Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen  
II. 5792

Trier, den 1. Juli 1904

Wie uns die hiesige kaiserliche Oberpostdirektion mitteilt, ist es in letzter Zeit, namentlich im Kreise Ottweiler, wieder häufiger vorgekommen, daß Schulkinder oder soeben der Schule entlassene Burschen die Telegraphenanlagen beschädigt, insbesondere die Porzellan-Isolatoren durch Steinwürfe zertrümmert haben.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 1. November 1896 II. 8040 ersuchen wir Sie zu veranlassen, daß die Lehrpersonen alljährlich bei den betreffenden Abschnitten im naturkundlichen Unterricht sowie auch bei sonst geeigneten Gelegenheiten die Kinder über die Wichtigkeit der dem allgemeinen Wohle dienenden Telegraphenanlagen und über die Folgen der Beschädigung dieser Anlagen belehren.

Um Beschädigung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen wirksamer als bisher vorzubeugen, beabsichtigt die kaiserliche Oberpostdirektion Warnungstafeln in den Fluren der Volks-, Mittel- und Privatschulen, und zwar zunächst in den südlich der Mosel gelegenen Orten des Regierungsbezirks Trier, anbringen zu lassen. Nachdem wir zu dieser Maßnahme unsere Genehmigung erteilt haben, wollen sie bezüglich des Aufhängens und der Verwendung der Warnungstafeln die Lehrpersonen mit entsprechender Anweisung versehen. Abdrücke für die Ortschaftsinspektoren zur Mit-

teilung an sämtliche Lehrer und Lehrerinnen sind beigelegt.

V.

Spring

Die Herrn Kreisschulinspektoren

fr. lt. Aw.

Königliche Regierung

Trier, den 21. Juli 1904

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

II. 9299

Anlässlich eines besonderen Falles machen wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen etz. Angelegenheiten ( Erlaß vom 14 d. Mts. U. III. D: Nr. 1718 er-  
munt darauf aufmerksam, daß es den Schulaufsichtsbeamten, Schuldeputationen, Schulkommissionen, Schulvorständen und Lehrpersonen untersagt ist, bei Mitteilungen statistischen Materials über Schulverhältnisse an Privatpersonen ohne ausdrückliche Genehmigung seitens des Herrn Ministers mit zu wirken.

Abdrücke für die Ortsschulinspektoren zur um-  
gehenden Benachrichtigung der Lehrpersonen sind beigelegt.

Seydel

Der Kreisschulinspektor

Prüm, den 22. Oktober 1904

Nr. 1234

Im Anschluß an die Kreislehrerkonferenz sind nachstehende Weisungen in des Verordnungsbuch einzutragen:

1. Jeden Unterrichtsausfall, der nicht durch feststehende Ferien oder Feiertage bedingt ist, also auch Ausfall wegen „Ewigem Gebet“ Kirmes, ansteckende Krankheiten, Heuferien, Ausflüge, Kontrollversammlungen, ist mir rechtzeitig von den Lehrpersonen anzuzeigen.
2. Alle Berichte sind in der vorgeschriebenen Form zu erstatten.
3. Die Pausenverteilung ist mit dem Stundenplan dem Orts-  
schulinspektor 14 Tage vor Semesteranfang vorzulegen.
4. die Nachweisung des Bedarfs an Lehrmitteln ist fortan nur im Monat Dezember einzureichen. Sie muß vor allem die Lehrmittel enthalten, die in § 9. der Allg. Best. als unentbehrlich bezeichnet, aber überhaupt nicht oder in nicht mehr gebrauchsfähige Zustände vorhanden sind. Diesmal sind auch Karten-Aufzüge überall da in die Nachweisung aufzunehmen, wo solche oder brauchbare Kartenständer fehlen, ebenso Planigloben- Wandkarten da, wo das „unentbehrlich“ Kartenmaterial in gutem Zu-  
stand vorhanden ist, während jene fehlen.

5. Die Wandkarten müssen nach dem Gebrauch aufgerollt und in diesem Zustand aufbewahrt werden.
6. In der Erdkunde ist der vergleichend – begründete Lehrweg einzuschlagen, d. h. es darf nicht Einzelwissen unverbunden auseinander gereiht werden, sondern der neue Lehrstoff soll durch Vergleich mit dem schon behandelten, besonders mit dem durch unmittelbare Anschauung bekannten heimatkundlichen Stoffe eingeordnet und befestigt und dabei nicht nur das „Was“, sondern , soweit als möglich, auch das „Warum“ der Tatsachen erörtert werden.
7. Niemals darf etwas zur Bearbeitung oder zum Auswendig lernen aufgegeben werden, wo es nicht vorher durch gründliche Besprechung -u. Erklärung zu möglichst vollkommenen Verständnis der Schüler gebracht worden ist.
8. Der ebenso hässlich wie verbreitete sog. „Schulton“ der besonders in den gewohnheitsmäßigen verständnislosen herunter leiern auswendiggelernter Stücke seinen Ursprung hat ihn mit allem Nachdruck zu bekämpfen.
9. Verschiedene Vorgänge der letzten Zeit veranlassen mich bez. der körperlichen Züchtigungen folgendes in Erinnerung zu bringen:
  - a. „Ohrfeigen“ sind ein unter keiner Bedingung statthafte Art der Bestrafung.
  - b. Mehrfach hat man einen Unterschied gemacht zwischen leichten und schwereren körperlichen Züchtigung und die sog. leichteren Fälle namentlich leichteren Schläge mit der Hand überhaupt nicht in das Strafbuch eingetragen. Hierzu fehlt jede Befugnis. Das Strafverzeichnis soll vielmehr alle Fälle körperlicher Züchtigung umfassen, welche Art sie auch gewesen sind.
  - c. Von vielen Lehrern wird die körperliche Züchtigung viel zu oft vollzogen, während sie doch ein nur für seltene Ausnahmefälle bestimmte Weise der Bestrafung sein soll.
  - d. Als besonders unangebracht muß ich diese Bestrafung bei den kleinere Kinder und überhaupt bei den Mädchen bezeichnen.
10. Da in der vor 2 Jahren an alle Schulen verteilbare Knoppischen Tuberkulose: Schrift empfohlenen Atmungsübungen bringe ich als Mittel, die Unterrichtspausen gesundheitlich möglichst wirksam zu machen, in Erinnerung.

gez. Dr. Baedorf

An  
Herrn Lehrer und  
Fräulein Lehrerinnen  
des Bezirks

Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen u. Schulwesen  
II 433

Trier, den 24. Januar 1905

Er kommt nicht selten vor, daß Schulkinder, welche einen einigermaßen weiten Weg zur Schule haben und dann bei Tau- oder Regenwetter, oder auch nach stärkerem Schneefall mit nassen Füßen sitzen müssen, sich heftige Erkältungen und mehr oder weniger schwere Krankheiten zuziehen. Hier und da haben, was wir mit Genugtuung bemerken, Ortsschulinspektoren und Lehrer die Eltern zu bewegen gewußt, den Kindern ein zweites Paar Strümpfe und Pantoffeln oder Zeugschuhe zum wechseln beim Eintritt in das Schulzimmer mitzugeben.

Diese Maßnahme empfiehlt sich sehr. Sie wollen daher die Ortsschulinspektoren, Lehrer und Lehrerinnen darauf aufmerksam machen, wie wir und dann zu denselben verfahren, daß sie sich mit den Eltern in Verbindung setzen, diese auf die für die Gesundheit ihrer Kinder so fördersame Einrichtung hinweisen und zu der Beschaffung der Fußbekleidungsstücke zu veranlassen suchen. Für die armen Kinder wird diese Beschaffung bei der betr. Gemeindevertretung in Anwendung zu bringen sein.

Für die Ortsschulinspektoren sind Exemplare dieser Verfügung beigefügt.

Seydel

Der Kreisschulinspektor  
Nr. 53

Prüm, den 17. Januar 1905

Aus einer die 2. Lehrerprüfung betr. Verfügung des Prov. - Schulkollegiums zu Koblenz vom 19. Okt. v. Jhs. Nr. 18602 bringe ich folgende wichtige Abschnitte zur Kenntnis und ersuche bei noch nicht entgültig angestellten Lehrer in deren eigensten Interesse um genaue Beachtung:

1. Für die Winterbildung in einzelnen Wissensfächern ist es nicht nur zulässig, sondern sogar zu empfehlen, daß die Lehrer sich in dem gewählten Fach auf ein engeres Gebiet beschränken, in

diesem Gebiet sich durch das Studium wissenschaftlicher Werke ein in die Tiefe gehendes Wissen und eindringendes Verständnis aneignen. In diesem Falle wird die genauere Bezeichnung der Fachgebiete u. die Angabe der gelesenen Werke bei der Meldung zur Prüfung willkommen sein.

2. Die Lehrer sollen nach der Prüfungsordnung in der 2. Prüfung zeigen, daß sie sich mit einem pädagog. Werke eingehender beschäftigt haben. Es entspricht nicht dem Geiste der Prüfungsordnung, hierzu Werke zu wählen, die schon im Seminar-Unterricht eingehend behandelt sind, und das Studium dieser Werke auf eine Wiederholung der Seminararbeit zu beschränken. Vielmehr muß verlangt werden, daß die Lehrer sich für die 2. Prüfung mit bedeutenden Werken, und daß sie dabei nicht nur auf Kenntnis und Verständnis des Inhalts ausgehen, sondern auch über die Umstände, aus denen heraus das Werk entstanden ist, über die Wirkung, die es gehabt hat, und über die Kritik, die davon geübt worden ist, sich unterrichten. Darum sind den bloßen Textangaben, kritische Ausgaben mit Einleitungen und Erklärungen vorzuziehen.

3. Die Geschichte der Pädagogik wird in der Vorbereitung auf die 2. Prüfng. vielfach vernachlässigt. Zwar soll eine bloße Wiederholung der im Sommerunterricht erworbenen Kenntnisse nicht verlangt werden, u. darum wird auf eingehende Lebensbeschreibungen nur unwichtige Einzeltatsachen u. Jahreszahlen kein Wert gelegt, aber um so mehr muß gefordert werden, daß die Lehrer mit der Entwicklung des Schulwesens in großen Zügen vertraut sind, daß sie die pädagog. Richtungen, die zu den verschiedenen Zeiten hervorgetreten sind, zutreffend charakterisieren, die Bedeutung der hervorragenden Pädagogen richtig würdigen und auf die Zustände der Gegenwart verständig beurteilen können.

4. Wenn nach § 9 der Prüfungsordnung festgestellt werden soll, ob der Lehrer die aus der Psychologie sich ergebenden Grundsätze auf die unterrichtlichen u. erzieherische Tätigkeit verständig anzuwenden versteht, so leuchtet ein, daß in der Prüfung auch auf psycholog. Gesetze- Erscheinungen eingegangen werden muß und daß demnach Wiederholung und Weiterstudium der Psychologie eine wesentliche Aufgabe der Vorbereitung auf die 2. Prüfung bildet.

5. Bisher ist die Bestimmung der Prüfungsordnung nicht genau beachtet worden, wonach bei den Lehrern, die in der Seminarentlassungsprüfung ungenügende Prädikate für einzelne Gegenstände erhalten haben, zu ermitteln ist, wie weit diese Lücken ihres Wissens aufgefüllt sind. Die hierauf gerichteten Fragen haben oft recht dürftige Ergebnisse zu Tage gefördert.

6. Wenn in den ersten Jahren nach Einführung der neuen Prüfungsordnung die hier erwähnten Mängel der Vorbereitung noch mit Nachsicht beurteilt werden konnten, so wird doch künftig eine größere Strenge Platz greifen, zumal



den Lehrern gegenüber, die in den Geist der neuen Ordnung schon auf dem Seminar eingeführt worden sind. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der 2. Prüfung wird künftig den Erfolgen der Weiterbildung in den gewählten Fächern und der Ergänzung der Sachkenntnisse ein gleiches Gewicht beizumessen sein, wie der methodischen Beherrschung der einzelnen Lehrgegenstände.

7. Wir empfehlen den vor der 2. Prüfung stehenden Lehrern, bei der Wahl der Stoffgebiete und der Werke für ihre Weiterbildung den Rat erfahrener Berufsgenossen u. namentlich ihrer beruflichen Ratgeber, der Kreisschulinspektoren, mehr als im allgemeinen zu geschehen scheint, in Anspruch zu nehmen.

Indem ich zur Befolgung des unter 7 erteilten Rates besonders dringend einlade, bemerke ich noch, daß nun Meldungsformulare zur Meldung für die 2. Prüfung vorgeschrieben sind, die in der Buchhandlung von M. Goergen zu Prüm vorrätig gehalten werden u. gegen Einsendung von 10 Pfg. in Briefmarken von da zu beziehen sind.

gez. Dr. Baedorf

An  
Lehrer u. die Fräulein Lehrerinnen  
die Lehrerstellen verwalten.

Königl. Kreisschulinspektion  
Prüm  
No. 653 f.

Neuerburg, den 5. Juni 1905

Wie durch Umfrage bei den Bürgermeistern festgestellt worden ist, sind augenblicklich im Kreise Prüm ungefähr 45 Kinder unter 12 Jahren zum Viehhüten verdingen. Damit die Beachtung der Vorschriften der Reg. Pol. Verordnung vom 11. Mai 1882 betr. Regelung der Feldweide besser überwacht werden kann, ersuche ich sämtliche Lehrpersonen aus dem Kreise Prüm, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen die genannte Polizei-Verordnung jetzt und in Zukunft unmittelbar dem betr. Bürgermeister anzuzeigen.

gez. Winnikes.

Königl. Regierung  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen  
II. 16034

Trier, den 2. Jan. 1906

Unter dem 20. Jan. 1905 hat die hiesige

Polizeiverwaltung eine Verordnung erlassen, welche das Betreten des Eises der Mosel nur auf den in der Verordnung genau bestimmten Teilen der Mosel und nur während der von Polizeiverwaltung freigegebenen Zeit gestattet.

Polizeiverordnungen ähnlichen Inhalts sind auch für andere Gemeindebezirke erlassen worden.

Angesichts der alljährlich wiederholenden Unglücksfälle infolge Betretens nicht genügend starken Eises und mit Rücksicht darauf, daß gerade die strafunmündigen Schulkinder in besonders hohem Grade an diesen Unfällen beteiligt sind, ersuchen wir, zwecks entsprechender Verwarnung und bei eingetretenem Ungehorsam eine Bestrafung der Schulkinder das Erforderliche zu veranlassen.

Mehrabdrücke für die Ortsschulinspektoren liegen bei.

gez. Hartwig

An  
die Herrn Kreisschulinspektoren  
des Bezirks  
f. 1. A.

Dem Herrn Ortsschulinspektor zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der zur Ortsschulinspektion gehörenden Lehrpersonen.

gez. Schu.

Königliche Kreisschulinspektion  
Nr. 164

Prüm, den 9. Feb. 06

Die Feier der silbernen Hochzeit Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin ist laut Verfügung der Königlichen Regierung vorbehaltlich strenger Bestimmungen des Herrn Ministers am 27. Februar vormittags gegen 10 Uhr anzutreten, damit den Schulvorständen, Eltern und Schulfreunden Gelegenheit zur Teilnahme geboten wird. Ausser passender patriotischen Liedern und Deklamationen soll in einem der jugendlichen Fassungskraft angemessenen Vortrage die hohe Bedeutung des Tages zum Verständnis gebracht werden. Bei beschränkten Räumlichkeiten sind nur die oberen Klassen zu der Feier zu vereinigen.

Am Schlusse der Feier sind die gestifteten Festschriften nach entsprechender kurzen Ansprache als Prämien zu verteilen.

gez. Schu

Königliche Kreisschulinspektion  
N. 130

Prüm, den 4. Febr. 1906

Aus der Beantwortung meiner Rundschrift vom 24. v. Mts. ersehe ich, daß mit zwei Ausnahmen an den Schulen d.h.B. Nur zu Ostern Zeugnisse erteilt werden. Nach der Verfügung vom 29. Jan. 02. II.956 sollen mindestens zweimal im Jahre, gegen Schluß des Sommer- und Wintersemesters den Kindern vom 4. Schuljahr ab Zeugnisse ausgestellt werden. Dieser Verfügung entsprechend werden von jetzt ab zu Ostern und Herbst den Kindern Zeugnisse erteilt. Der einzelnen Schule bleibt vorläufig überlassen, allen Kindern oder nur den Kindern vom 4. Schuljahre ab ( den Kindern des vierten u. der folg. Schuljahre) Zeugnisse auszustellen.

gez. Schu

Königl. Kreisschulinspektion  
Nr. 436

Prüm, den 13. III. 06

Aus Anlass eines Einzelfalles ist über längere unentschuldigte Schulversäumnisse und die event. Erkenntnis des Schöffengerichtes unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes an die Kreisschulinspektion zu berichten.

gez. Schu

ges. 12. 9. 06 Schu

Der Kreisschulinspektor  
7. B. Nr. 1869

Prüm, den 12. Okt. 1906

In folgenden bringe ich die auf der diesjährigen Kreiskonferenz bekanntgegebenen Verordnungen und Weisungen nochmals zur Kenntnis mit dem gleichzeitigen Ersuchen, sie ins Verordnungsbuch einzutragen.

1. Von der Einberufung zu einer militärischen Übung hat der betr. Lehrer sofort nach Empfang des Gestellungsgesuches-Befehles auf dem Dienstwege Anzeige zu erstatten und den Befehl oder beglaubigte Abschrift beizufügen.

2. Um die Kinder für den Fall einer Feuergefahr an schnelles und doch geordnetes Verlassen der Schulzimmer und des Gebäudes zu gewöhnen, sind wiederholt- monatlich-geeignete Übungen vorzunehmen.

3. Lehrer haben zur Ausübung der Jagd die Genehmigung der königlichen Regierung nachzusuchen.

4. Fortgesetzt ist bei der Schuljugend darauf hinzuwirken, daß sie die Kulturen schont, Bäume nicht verstümmelt, und die jungen Triebe nicht abbricht. Die gemeinnützigen Zwecke des forstbotanischen Merkbuches-Erhaltung botanischer Seltenheiten- wurden reger Unterstützung empfohlen.

5. 14 Tage vor Beginn der nächsten Sommersemesters ist der Stundenplan, g.f. mit begründetem Bericht bez. der Abweichung von der Norm an die Kreis- schulinspektion einzureichen. Als Norm gilt: I. und II. von 7 - 11; II. und III. von 1 ½ - 3 ½ Mittwochs u. Samstags von 7 - 9 oder 9 - 11 g.f.

6. Entschuldigte Schulversäumnisse können bis zu 4 Wochen gesammelt werden und g.f. In eine Liste eingetragen werden. Die zurückgesanten Auszüge gehören zu den Schulakten und sind in einer besonderen Mappe aufzubewahren. Um die Richtigkeit der Entschuldigung festzustellen, darf der Lehrer keine Mühe scheuen.

7. Der Bezug des „Amtlichen Schulblattes“ entbindet von der Verpflichtung, die in ihm veröffentlichten Verfügungen der vorgesetzten Behörden in das Verordnungsbuch einzutragen. Dadurch erhält das Amtsblatt die Eigenschaft von Schulakten und muß demgemäß beim Verlassen der Schulstelle zurück gelassen werden.

8. Jeder Unterrichtsausfall ist mit dem Vermerk der Ursache in den Lehrbericht der betr. Woche aufzunehmen. Am Schlusse des Schuljahres sind alle ausgefallenen Stunden, Tage od. Wochen zusammen zust.

9. Auf Schulzucht, Haltung und Reinlichkeit der Kinder, sowie Sauberkeit ihrer Lernmittel ist mehr als bisher Gewicht zu legen. Eine kräftige Unterstützung verfahren Schulzucht und Haltung durch gewissenhafte Pflege der Sprachzucht.

10. Jede Rechenstunde beginnt mit Kopfrechnen und zwar soviel als möglich mit Taktrechnen. Rechnenvorteile sind ausgiebig zu nutzen.

11. In der Oberstufe soll das Rechnen- und Geschichtsunterricht auch dazu dienen bei geeigneter Gelegenheit die Kinder

mit der Invalidenversicherung und ihren Vorteilen bekannt zu machen.

12. In die zum 1. Dezember fällige Nachweisung der zu beschaffenden Lehr- und Lernmittel sind – wo noch nicht vorhandene – aufzunehmende Planigloben und Hirts: Hauptformen der Erdoberfläche mit Erläuterung. (Hat Breslau)

13. Von den zur Förderung der Schulentlassenen, männlichen Jugend geltend gemachten Vorschlägen scheinen, abgesehen von der darauf hinzielenden Arbeit in der Schule, seitens der Lehrer am ehesten Durchführbar:

a. die Errichtung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule;

b. die Einführung des Knabenhandarbeitsunterrichtes (g.f. Der Naturholzarbeit; vergl. Die Schrift: Naturholzarbeit von Köhler-Mülheim a. Rhr.)

c. Pflege des Obst – Gartenbaus, der Bienenzucht.

Zum 1. Dezember ds. Jhr. Ersuche ich um Bericht, ob und wie weit sich die genannten Vorschläge sowie andere Mittel zur Förderung der Schulentlassenen männlichen Jugend werden durchführen lassen oder bereits verwirklicht worden sind.

14. Auf die Beachtung der auf früheren Konferenzen gegebenen Verordnungen und Weisungen wird wiederholt hingewiesen.

Der Königliche Kreisschulinspektor  
gez. Schu

An  
die Herrn Lehrer u. Fräulein Lehrerinnen  
des Schulaufsichtsbezirks Prüm

Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen u. Schulwesen  
II. 12 206

Trier, den 22. Feb. 07

Es hat sich als Übelstand ergeben, daß die ärztlichen Schulatteste sich häufig nicht darüber aussprechen, ob den als Krank gemeldeten Schüler der Ausgang erlaubt sei. Schon durch Verfügung von 3 Oktober 1892 – II. 7494 (Flügel, Land I.S.356) hatten wir deshalb empfohlen, ein von der Ärztekammer der Rheinprovinz aufgestelltes Formular zu den Schulattesten verwenden zu lassen. In diesem ist eine besondere Rubrik darüber vorgesehen, ob der Ausgang erlaubt ist.

An die weitere Verbreitung und vermehrte Benutzung dieses Attestes zu fördern, und somit die Lehrer in den Stand zu setzen, daß sie alles erfahren, bringen wir unsere Verfügung vom 3. Okt. 1892 in Erinnerung und ersuchen, darauf hinzu-

wirken, daß in Zukunft neue Atteste nur noch nach dem dort bezeichnetem Muster beschafft werden. Solange noch hiervon abweichende Formulare den Lehrpersonen zur Verfügung gestellt werden, wollen sie Veranlassen, daß in denselben jedenfalls eine Rubrik dafür vorgesehen ist, ob der Ausgang erlaubt ist.

Im Falle der Erkrankung eines Schülers hat der Lehrer in geeigneter Weise den Eltern des Kindes ein Exemplar des Attestes zugänglich zu machen mit dem Ersuchen, es nach Ausfüllung durch den Arzt an ihn zurück geben zu lassen.

gez. Schulin

### Ärztliches Schulattest

Das Kind ..... ist von mir seit dem .... ten ..... 19... behandelt \* zuletzt am .....ten 19 .... untersucht, leidet an ..... und ist voraussichtlich auf ....Tage (Wochen) nicht imstande, die Schule zu besuchen.

Ausgang ist erlaubt. \*  
..... den ..... 19...

Unterschrift des Arztes

\* In nicht zutreffendem Falle auszustreichen

Der Minister des geistlichen Unterrichts      Berlin, 13.Febr. 1906  
u. Medizinal-Angelegenheiten  
A Nr. 49. II. B. U. III. C.

Auf den Bericht vom 13. Nov. v.J.K.A.2.N.3262.

Der Herr Staatssekretär des Reichspostamtes hat anerkannt, daß die mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer berechtigt sind, die von ihnen auf Grund von Schulbesuchsordnungen in Vertretung des Ortsschulinspektors abgesandten Meldungen des Abganges von Schulkindern infolge Wohnungswechsel an den Schulvorstand des neuen Wohnortes mit dem Porto ablösungsvermerk zu versehen. Die königliche Regierung benachrichtige ich hiervon zur weiteren Veranlassung

mit dem Bemerken, daß auch für diese Meldungen die Bezeichneten Direktoren und Lehrer sich das Portoablösungsvermerks in folgender Form zu bedienen haben.

Frei durch Ablösung Nr. 21  
der Kgl. Ortsschulinspektor  
In Ermangelung eines Dienstsiegels  
I. V.  
( Name ) Hauptlehrer, Lehrer ck.

Königl. Regierung  
Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen  
II 2779

Wir ersuchen sie zu veranlassen, daß die Lehrpersonen von dem Schuljahre 1907 ab den Schulversäumnislisten die Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnisse sowie deren monatlichen und jährlichen Prozentsatz nachzuweisen.

Gez. Schulin

Berlin, den 15. April 1901

Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, den Volksschullehrern bei vertretungsweiser Versehung erledigter Schulstellen innerhalb des Schulverbundes, in dem sie angestellt sind, eine Entschädigung zu gewähren, und es kann dies Schwierigkeiten nicht bieten, da das Einkommen der vakanten Stelle zur Deckung der Vertretungskosten zur Verfügung steht.

Bei der Übernahme von Vertretungen erkrankter Lehrpersonen desselben Schulverbandes ist die Frage der Genehmigung einer Entschädigung nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

Wird eine Lehrperson zur Versehung des Unterrichts in einem fremden Schulverbandes herangezogen, so ist in allen Fällen von diesem Schulverbande eine Entschädigung zu gewähren, welche nicht nur die Unkosten des Ganges ersetzt, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Schulverwaltung darstellt.

Soweit es sich um leistungsunfähige Schulverbände handelt, wird die königl. Regierung in der Lage sein, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln diese Grundsätze zur Durchführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen pp.  
Angelegenheiten  
In Auftrag: gez. Kügler

U. III. E. 958. U III. A.

Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen  
II. 7692

Trier, den 17. Juli 1906

Nach den Wahrnehmungen unserer Regier-  
ungs – u. Schulräte ist die durch den Erlass des Herrn  
Ministers vom 19. Januar 1900 vorgeschriebene Straf-  
liste in vielen Schulen unseres Bezirks nicht ordnungs-  
mäßig geführt worden.

Die Lehrer und Lehrerinnen haben vielfach einen Unter-  
schied zwischen leichterem und schwererer körperlicher  
Züchtigung gemacht und die sogenannten leichteren  
Fälle, namentlich leichte Schläge mit der Hand, über-  
haupt nicht eingetragen. Hierzu fehlt ihnen jede Be-  
fugnis denn das Strafverzeichnis soll alle vorge-  
kommenen Fälle der körperlichen Züchtigung um-  
fassen, welche Art diese auch gewesen sein mag.

Aber den Grund der Züchtigung sind oft nur  
allgemeine Angaben ( Faulheit, Unge, Unauf-  
merksamkeit u. a.) gemacht worden. Es ist jedoch  
zur Begründung der Notwendigkeit der körperlichen  
Züchtigung die genaue Bezeichnung der Tat be-  
standes unbedingt erforderliche.

Die Herrn Kreis- u. Ortsschulinspektoren haben  
bei ihren Revisionen jedes mal von dem Inhalte des  
Straf- Verzeichnisses durch Unterschrift zu bescheinigende  
Kenntnis zu machen.

Nach dem Erlasse des Herrn Ministers welche  
vom 19. Januar 1900 wird folgen Lehrern u. Lehrerinnen  
welche die vorgeschriebenen Eintragung der vollzogenen  
Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen,  
oder welche sich einer Überschreitung od. trotz erfolgter  
Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen An-  
wendung der Züchtigungsrechtes schuldig machen, neben  
der disziplinieren Ahndung der Regel nach bei selbst-  
ständige Ausübung dieses Rechts dauernd od. zeitweise  
zu entziehen sein.

gez. Bäke

gez. Schulin



Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen  
II. Nr. 9129

Trier, den 24. August 1907

In Verfolg. unserer Verfügung vom  
19. März d. Jhr. - II. 2779 beauftragen wir sie, in Zukunft  
in den Schulversäumnislisten die Zahl der Schulversäum-  
nisse, sowie deren monatlichen und jährlichen Prozent-  
satz nach dem anliegendem Muster nachweisen  
zu lassen.

gez. Schulin

Der Kreisschulinspektor  
Nr. 1747

Prüm, den 5. Sept. 07

Die Überschrift ist von jetzt ab jedes Jahr  
auf die letzte Seite der Versäumnisliste anzufertigen.

gez. Schu

### Überschrift

Die im Jahr 190.. vorgekommenen Schulversäumnisse der .....Schule zu

.....

Monate	Zahl		Kol. 2 mit 3 multipli. ziert ergibt	Versäumte ½ Tg			Prozentsatz der Versäumnisse vgl. Spalte 4 ,5,7	Bemerkungen
	Schüler	Schul- besucher Halb tage		a. ent schul digt	b. un ent schul digt	c. ins ge samt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
190..								
Apr Beisp								
Mai								
Juni								
Juli								
August								
September								
Oktober								
November								
Dezember								
190...								
Januar								
Februar								
März								
zuhres								
Prozents								
Versäum								

Um den Jahres- Prozentsatz zu gewinnen, sind die Kol. 4,u. 5,6,7 in sich auf zu addieren dann ist der Jahres-Prozentsatz =  $\frac{100 \times \text{Summe der Kol. 7}}{\text{Summe der Kol 4}}$  die Prozentsätze sind in

Dezimalbrüche, die gegebenenfalls auf eine Stelle zu kürzen sind, zu verrechnen. 5.9.08 Wolf

Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen-u. Schulwesen  
II. 11564

Trier, den 22. August 1908

Bei Schulrevisionen wurde durch diesseitige Kommissare in der letzten Zeit mehrfach wahrgenommen, daß die Schulaborte sich in schlechtem Zustand befanden. Teils war der bauliche Zustand mangelhaft, teils die Reinigung ungenügend. Bei dem großen gesundheitlichen Interesse an einer ordnungsmäßigen Instandhaltung der Schulaborte lenken wir ihre besondere Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit und ersuchen, bei ihren eigenen Revisionen sich stets auch von dem Zustande der Aborte zu überzeugen und falls es zu Klagen Anlaß gibt, an zuständiger Stelle die nötigen Maßnahmen zur Abhilfe zu beantragen.

Insbesondere wollen sie die Lehrpersonen veranlassen, die nächste Aufsicht selbst gewissenhaft auszuüben und über Mängel, deren Abstellung notwendig bleibt, ihrer vorgesetzten Behörde zu berichten.

gez. Schulin

An die Ortsschulinspektoren

Königliche Kreisschulinspektion

Prüm

I 1303

Der Herr Minister hat durch seinen Erlaß vom 7. Dezember 1908 abgelehnt, die Genehmigung zur Einführung einer verkürzten Ausgabe der Eckersehen Schulbibel in der Unterstufe zu verteilen. Die Aneignung der biblischen Geschichten hat hier durch die Erzählung des Lehrers zu geschehen, derselbe darf sich aber bei seiner Vorbereitung des erwähnten Büchleins bedienen.

R. V. d. 22/12. 08 II. 17036

#### Auszug

aus dem Vierteljahresbericht der bakteriologischen Untersuchungsanstalt Trier für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1908.

XVI. Bei örtlichen Ermittlungen festgestellte Hygienische Missstände, soweit sie für die Typhusbekämpfung von Bedeutung sind.

Eine Anzahl Erkrankungsfälle ist auf den Genuß rohen Bachwassers zurückzuführen. Meist fehlt es nicht einmal an Gelegenheit, gutes Trinkwasser zu beschaffen, aber zum Teil sind es Kinder, die aus Unverstand aus den Bächen schöpfen, zum Teil Erwachsene, die bei der Feldarbeit ihren brennenden Durst mit Bachwasser löschen. Belehrungen in dieser Beziehung müßten schon in der Schule einsetzen.

Der Leiter.  
gez. Fischer.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen  
II. 16983

Trier, den 3. Dez, 1908

Königliche Kreisschulinspektion  
Nr. 1114

Prüm, den 28. Okt. 08

Im Anschluß an die letzte Kreislehrerkonferenz mache ich noch einmal auf folgendes aufmerksam:

1) Die Schulversäumnisse sind morgens und nachmittags am Schlusse der ersten Stunde in die Liste einzutragen und am Schlusse des Monats für jedes Kind zu addieren. Der Grund der Versäumnisse muß ersichtlich sein. Monats- und Jahresprozentsätze der Versäumnisse sind auf einem angehefteten Blatt rechtzeitig zu vermerken. Unentschuldigte Versäumnisse sind unter allen Umständen am Schlusse der Woche zur Anzeige zu bringen, und alle bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Schulversäumnisse sind genau zu beachten. Davon abweichende besondere Abmachungen zwischen Lehrern, Ortsschulinspektoren und Bürgermeister sind unzulässig. Die Duplikate der einzelnen Listenauszüge, die unter allen Umständen rechtzeitig an den Lehrer oder die Lehrerin zurückgelangen müssen, sind wie alle Schulakten ordnungsmäßig zu heften und stets im Schulschrank aufzubewahren.

2) Das Strafverzeichnis hat zu Anfang eines jeden Schuljahres mit einer neuen Nummer zu beginnen und muß bei jeder körperlichen (Strafe)Züchtigung außer dem Namen und Alter des Kindes den Grund und die Art der Strafe, die Zahl der Schläge und die Unterschrift des Lehrers enthalten.

3) Die Schulchronik ist regelmäßig fortzuführen, und zwar sind auf gebrochenem Blatt links die Schulereignisse und rechts die wichtigsten, den Ort betreffenden Begebenheiten einzutragen.

In die Abteilung für Ortsgeschichte sind auf die anliegenden Angaben über Baudenkmäler einzutragen, soweit sie für den Ort und die nähere Umgebung von Wichtigkeit sind. Die Schulkinder sind bei passender Gelegenheit auf diese Denkmäler aufmerksam zu machen und auf die Bedeutung und die Schätze Provinzialmuseums in Trier hinzuweisen. Die Abschrift über die heimatischen Baudenkmäler ist dem Herrn Ortsschulinspektor für dessen Akten zurückzugeben.

Die für jede Lehrkraft beiliegende Flugschrift über Denkmalpflege und Heimatschutz ist zu den Schulakten zu nehmen.

4) In jeder Schulklasse muß ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder vorhanden sein, die im Schulort, oder von auswärts in den Schulort, oder aus dem Schulort nach auswärts verdungen sind, desgleichen ein Verzeichnis der Kinder die im gewerblichen Leben (in Fabriken, Geschäften, Wirtschaften u. dgl.) Dienste verrichten. Kinder, die nur land- oder hauswirtschaftliche Arbeiten bei fremden Leuten verrichten, gehören nicht in dieses Verzeichnis.

5) Im Schulschrank und im Katheder ist auch Ordnung zu halten, und alle nicht hineingehörenden Gegenstände sind zu entfernen.

Wolff

An die einzelnen Schulen  
des Bezirks  
durch die Herren Ortsschulinspektoren

Königliche Kreisschulinspektion

Alle Sendungen für die Bibliothek sind an Fräulein Lehrerin Dahm II zu Prüm (nicht postlagernd) zu richten. Jedoch ist bei Paket-sendungen eine Zehnpfennigmarke auf der Paketadresse mit dem Vermerk, „Bestellgeld bezahlt“ hinzuzufügen. Im übrigen gehen die Sendungen „Frei lt. Avers Nr. 21“ der Aversions-

vermerk muß vom Ortsschulinspektor aber auf den Paket und auf der Paketadresse angebracht werden.

Wolf

Königliche Kreisschulinspektion

Prüm

I. 309

Bekämpfung ansteckender Krankheiten  
Regierungs-Verfügung vom 6.3.09 II. 16711.

Diesbezügliche Anzeigen sind seitens der Lehrer beschleunigt und möglichst unter Benutzung des Telefons zu erstatten. Bei Krankheiten von Schulkindern soll in der Versäumnisliste tunlichst die Art der Krankheit angegeben werden, und die Lehrpersonen sind gehalten, sich möglichst persönlich von dem Tatbestand zu überzeugen. Auf die Befolgung der Instruktion vom 26.1. 1874 und vom 9.7. 1907 wird erneut aufmerksam gemacht.

J. W.  
Gürten

Königl. Regierung  
Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen  
II 16711

Trier, den 6. März 1909

Bei Ermittlungen von Krankheiten bei den Schulkindern wurden die Lehrer genau nach der Anweisung vom 9. Juli 07 zu verfahren haben und sich daher die Vorschriften dieser Anweisung erneut ins Gedächtnis rufen.

Die Anzeigen von ansteckenden Krankheiten (§ 15 der Anweisung vom 9. Juli 07) sind seitens der Lehrer mit größter Beschleunigung und möglichst unter Benutzung des Telefons zu erstatten.

Es ist Geboten, daß die Lehrer mit den Kreisärzten bzw. Schulärzten mehr als bisher Fühlung nehmen und sich auf den Gesundheitszustand einzelnen Kindes aufmerksam machen bzw. die erforderliche Aufklärungen bei Feststellungen seitens der Ärzte bereitwilligst geben.

Endlich orden wir hierdurch an, daß die Lehrpersonen in die Schulversäumnislisten nicht nur, wie es bisher wohl in der Regel zu geschehen pflegt, im Falle der Fehlers von Kindern wegen Krankheit eintragen in der betreffenden Spalte: „Krank“, sondern möglichst die Krankheit speziell angeben, was zur Voraussetzung hat, daß die Lehrer, wie es auch nach § 7 Nr. 2 der Instruktion über Schulversäumnisse vom 26. Januar 1874 seine Pflicht ist, sich möglichst persönlich von dem Tatbestand überzeugen.

Baltz                      Schulin

21. 5. 09 gesehen  
Winniks

Königl. Regierung  
Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen  
II 11936

Trier, den 19. Juli 1909

In der diesseitigen Rundverfügung an die Herrn Landräte vom 15. 3. U3 II. 14304 ist bestimmt, daß die Hergabe von Schulräumlichkeiten zu anderen als zu Schulzwecken, z. B. Zu Impfungen pp. Tunlichst einzuschränken, auch nur in einer Weise zuzulassen sei, daß dadurch der regelmäßige Schulunterricht bzw. Schulbetrieb keine Störung und Einbuße erleidet.

Aus Anlaß eines besonderen Falles weisen wir darauf hin, daß es sich in allen Fällen, wo kein geeignetes anderes Impflokal vorhanden ist – u.z.B. Jeder Wirtshaussaal wird noch nicht ohne weiteres als geeignet angesehen werden können – nicht vermeiden lassen wird, die Schulstube für das Impfgeschäft in Anspruch zu nehmen.

Der im Amtsblatt vom 5. 4. 00 veröffentlichte, die größere Sicherung der Impfgeschäfte und der Impflinge betreffende Erlass des Herrn Minister der geistlichen, Unterricht – und Medizinalangelegenheiten und des Inneren vom 28. 2.00 bestimmt unter II. „Schulräume, die zu Impfpzwecken benutzt werden, sind vor dem Impfter-

mine rechtzeitig nass zu reinigen  
und zu lüften.

Zur Beachtung dieser Vorschrift  
wird der Unterricht an dem Impftage  
wohl ausfallen müssen, falls das Impf-  
geschäft nicht zu einer späteren Nachmit-  
tagsstunde vorgesehen und der Vormit-  
tagsunterricht bereits so zeitig beendet  
ist, daß die vorgeschriebenen Reinigung  
und Lüftung noch ordnungsmäßig vor-  
genommen werden können.

Wir ersuchen, die Impfärzte sowie  
die Bürgermeister als Vorsitzende der  
Schulvorstände entsprechend zu benach-  
richtigen.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen  
bei. Die Kreischulinspektoren und Kreis-  
ärzte sind verständigt.

gez. Baltz

An die Herrn Landräte des Bezirks

---

Abschrift zur gest. Kenntnisnahmen und Be-  
nachrichtigung der Ortsschulinspektoren.

An die Herrn Kreisschulinspek-  
torendes Bezirke.

Gez. Baltz

---

Königl. Kreisschulinspektion  
J. Nr. 1051

Prüm, den 14. August 1909

Königl. Kreischulinspektion

Prüm, den 16. Oktober 1909

Nachstehend bringe ich die bei der dies-  
jährigen Kreislehrerkonferenz bekanntgegebenen Verord-  
nungen und Weisungen nochmals zue Kenntnis mit  
dem Ersuchen, sie ins Ordnungsbuch einzutragen.

1. Bekämpfung der die Jugend vergiftenden Erzeugnisse  
in Bild und Wort ( II. 2311. 15. 3. 09 )



2. Pflege der Leibesübungen für die schulentlassene Jugend. Sie soll nicht einseitig auf Volks- und Jugendspiele beschränken, sondern besonders auf das Turnen, die volkstümlichen Übungen, das Schwimmen und überhaupt alle Leibesübungen umfassen, die der Jugend Freude machen und geeignet sind, sie körperlich und sittlich zu kräftigen und zu heben. Berater in dieser Angelegenheit ist für den hiesigen Bezirk : Lehrer Bach in Trier. ( II 9861. 31. 7. 09 )

3. Von den Lehrpersonen wird die Bildung und eifrige Förderung freiwilliger Vereinigungen der schulpflichtigen Jugend zu turnerischer und sportlicher Betätigung erwartet. (II. 1204 . 9. 2. 09 )

4. Schiller-Gedenkfeier am 10. Nov. d. Jhs. Die Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen sind in den deutschen Stunden dieses Tages oder der letzten ihm vorhergehenden darauf hinzuweisen, was das deutsche Volk den Werken Schillerscher Dichtkunst zu verdanken hat. (II. 12948. 7.8.09)

5. Die verkürzte Ausgabe der kath. Schulbibel von Dr. Ecker darf von den Kindern der Unterstufe zu sämtlicher Wiederholung des mündlich mit ihnen in der Schule behandelten Stoffes benutzt werden. (II 8270. 7.6.09)

6. Die Kinder sind im Unterrichte häufiger auf die Gefahren der Straße (Wagen, Automobile u. dgl.) aufmerksam zu machen und zu belehren, wie diese zu vermeiden sind. (II. 7954. 25.5.09) Sie sind aber gleichzeitig nachdrücklich davor zu warnen, nach Fahrzeugen jeder Art zu werfen.

7. Minderbemittelten Lehrerinnen stehen während der Sommer- und Herbstferien die Quarantänenanstalten als Erholungsheime unentgeltlich zur Verfügung. Nähere Auskunft erteilt der Kreisschulinspektor. (II. 6286. 1.5.09)

8. Auf dem Wege von und zu den Impfterminen die Kinder zu begleiten und zu beaufsichtigen sind die Lehrpersonen auch in der schulfreien Zeit verpflichtet. Etwaige Anträge auf Vergütung dafür sind dem Kreisschulinspektor vorzulegen. (II. 16034. 17.11.08)

9. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht werden an der Kgl. Kunstschule in Berlin und an der Kgl. Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau kurse von einjähriger Dauer abgehalten.

10. Diejenigen Lehrpersonen, die das amtliche Schulblatt dauernd halten, es geordnet und geheftet im Schulschränke aufbewahren und sich verpflichten, es bei ihrem Fortgange als Inventar der Klasse zurückzulassen, sind von der Eintragung der im Schulblatt veröffentlichten Verfügungen in das Verordnungsbuch befreit. (II: 8543. 25.5.09)  
Im übrigen sind in das Verordnungsbuch wichtige Verfügungen wörtlich, minder wichtige mit Datum, Nummer und kurzer Inhaltsangabe aufzunehmen.

Es wird erinnert an die Bestimmungen über die Führung der Chronik, des Zeugnisbuches, der Pausenverteilung, des Tagebuchs und der Strafliste sowie über den Aufsatzunterricht und die Behandlung der Hefte.

gez. Schieffer.

An  
die Herren Lehrer u. Fräulein Lehrerinnen  
des Bezirks.

(d. d. Herren Ortsschulinspektoren.)

Königl. Regierung.  
Abt. f. Kirchen- und Schulwesen  
II 6509

Trier, den 17. Juli 1906

Wir ordnen hierdurch an, daß in Jahren, in denen Ostern nach dem 1. April fällt, die Entlassung der Kinder aus der Schulpflicht spätestens am 31. März zu geschehen hat, daß aber im übrigen als Zeitpunkt für die Schulentlassung der Ostertermin maßgebend bleibt.

gez. Bake

gez. Schulin.

Königl. Regierung  
Abt. f. K. u. Schulwesen  
II 8699

Trier, den 20. Aug. 1906

Im Juli d. Js. haben Kinder einen Eisenbahnzug dadurch erheblich gefährdet, daß sie kurz vor der Ankunft des Zuges Eisenplatten auf die Schienen legten. Aus Anlaß dieses durch den Herrn Ersten Staatsanwalt hier selbst zu unserer Kenntnis gelangtem Vorfall ersuchen wir die Herren Kreisschulinspektoren dafür Sorge zu tragen, daß die Schulkinder von den Lehrern bei den sich im Unterrichte darbietenden Gelegenheiten in eindring-

lichster Weise über die schweren Folgen, die durch solch leichtfertiges und frevelhaftes Treiben entstehend können, belehrt werden.

gez. Schulin.

Königl. Regierung,  
Abt. f. Kirchen- und Schulwesen  
II 9537

Trier, den 27. Aug. 06

Bei Schulschließungen im Falle auftretender Krankheiten darf ohne vorherige Desinfektion der Lehrsäle der Unterricht nicht wieder aufgenommen werden. Die Kinder sind wiederholt über Reinhaltung des ganzen Körpers und über Körperpflege überhaupt zu belehren.

gez. Schulin.

Königl. Regierung  
Abt. Kirchen- und Schulwesen  
II 10427

Trier, den 15. Nov. 1906

Die Prädikat der Schülerzeugnisse lauten: Sehr gut = 1, Gut = 2, Genügend = 3, Mangelhaft = 4, Ungenügend = 5.

gez. Schulin.

Königl. Regierung,  
Abt. f. Kirchen- und Schulwesen  
II 1115

Trier, den 8. Februar 08

Anlässlich eines Sonderfalles hat der Herr Minister der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entschieden, daß in der mit Verf. vom 25. Juli 1907 I C.4861 / II. 8014 mitgeteilten „Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ vom 9. Juli v. Js. Die Masern absichtlich in der Abteilg. b und nicht in der Abteilung a des § 3 aufgeführt worden sind. Die Ausschließung gesunder Kinder, in deren Behausung Masern-Erkrankungen vorkommen, vom Schul- und Unterrichtsbesuche, kann daher nicht angeordnet werden. Wir ersuchen, fernerhin dementsprechend verfahren zu wollen.

gez. Hartwig  
i. V.

Der Regierungspräsident  
I. B 3160.

Trier, den 8. Mai 1907

Der Herr Oberpräsident der Rhein-  
provinz hat darauf hingewiesen, daß wiederholt in neu-  
erer Zeit von Unberufenen Nachgrabungen nach Altertümern  
angestellt worden sind, zu denen nicht ein wissenschaft-  
liches Interesse, sondern der Wunsch nach Gewinn Ver-  
anlassung gegeben hat.

Ich sehe mich daher veranlasst, die genaue  
Beachtung meiner Verfügung vom 28. Sept. 1886 I. f.  
9587 in Erinnerung zu bringen.

gez. Bake.

Königl. Regierung  
Abt. f. Kirchen- und Schulwesen  
II 11415

Trier, den 12. Okt. 1907

Es wird mit Beziehung auf unsere  
Rundverfügung vom 13. Juli 1905 II. 9297. in Erinnerung  
gebracht, daß methodische Schriften, die Vorzeichnungen  
irgend welcher Art entfalten, in den Schulen nicht  
geduldet werden dürfen.

gez. Schulin

Königl. Regierung  
Abt. f. Kirchen u. Schulwesen  
II 460

Trier, den 25. Jan. 1906

Die Lehrer dürfen statistisches  
Material über Schulverhältnisse ohne Genehmigung des  
Herrn Ministers an Private nicht verabfolgen.

Königliche Kreischulinspektion  
Nr. 1595

Prüm, den 16. Nov. 1909

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behand-  
lung der Gesuche um vorzeitige Entlassung und zur Vermei-  
dung von Rückfragen ersuche ich ergebenst, künftig folgende  
Punkte gefl. Beachten zu wollen.

Um es zu ermöglichen, meinerseits die durch  
Verf. Kgl. Reg. v. 21.4.94 II 3609 Abs. 2 u. v. 15.2.96. II. 647  
( Flügel II. S. 192 ) vorgeschriebenen Entscheidung bis zum

1. Oktober treffen zu können, müssen die Gesuche am  
1. September in den Händen der Herrn Ortsschulinspek-  
toren sein. Diese fordern nach ihren Eingänge von den  
Lehrpersonen Entlassungszeugnisse ein. In den Gesuchen sollen  
folgende Angaben enthalten sein.

1. das Geburtsdatum des betr. Kindes,
2. Zahl und Alter der a.) schulentlassenen bw. Schul-  
pflichtigen c.) noch nicht schulpflichtigen Kinder des  
Gesuchstellers.

Wird die Entlassung wegen völliger oder teilweiser Arbeits-  
unfähigkeit der Eltern gewünscht, so ist diese ärztlich zu  
bescheinigen.

Die Herren Ortsschulinspektoren ersuche ich erg. Sich  
zu den Gesuchen gutachterlich zu äußern, wobei namentlich  
anzugeben ist, ob u. g. F. welche andere Hilfskräfte  
der Gesuchsteller hat, ob u. g.F. in welchen Punkten  
seine Lage ungünstigen ist als die bei der übrigen Fami-  
lien des Ortes mit gleichalterigen Kindern.- Die Gesuche  
sind dann bis spätestens zum 10. Sept. an die Herren  
Bürgermeister weiterzugeben.

Den Lehrpersonen ist es untersagt, die Gesuche  
zu schreiben oder zu entwerfen. Auch dürfen sie gemäß  
Verf. Kgl. Reg. v. 18.6.87 I. B. 7942 (Flügel I. S. 363 ) den  
Eltern keine Entlassungszeugnisse aushändigen, sondern  
haben diese dem Herrn Ortsschulinspektor auf dessen auf vor-  
dern hin zu übergeben. Die Zeugnisse sind vollständig aus-  
zufüllen, wobei als Enddatum der 30. ept. einzutragen  
ist. Als Prädikate dürfen nur die mit Verf. Kgl- Reg.  
v. 15.11.06 II. 10427 vorgeschriebenen verwendet werden.  
Etwaige anderslautende Vordrucke am Kopfe des Zeugnis-  
formulars sind zu ändern.

Die obige Anordnungen gelten auch für die Ge-  
suche um Urlaub; an die Stelle des Entlassungszeugnis-  
ses tritt jedoch eine Abschrift des letzten Halbjahreszeug-  
nisses.

Vorstehend Verfügung ist von den Lehrpersonen  
in das Verordnungsbuch einzutragen.

gez. Schieffer

An die  
Herrn Ortsschulinspektoren

des Bezirkes

ges. 16.12.09 Schieffer  
ges. 25. 5.10 Schieffer

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
Nr. 832

Coblenz, 24.3.1910

Zum Zwecke einer besseren Fürsorge für geistig Schwachbegabte, schulpflichtige Fürsorgezöglinge sind Hilfsschulklassen und zwar für Knaben und Mädchen evangelischen Bekenntnisses in der Rettungsanstalt Neu-Düsselthal b. Kaiserswerth und für Knaben kath. Bekenntnisses in der Erziehungsanstalt St. Joseph a. d. Höhe bei Bonn seitens des Herrn Landeshauptmanns eingerichtet worden. Wegen der Einrichtung einer Hilfsschule für Mädchen kath. Bekenntnisses schweben noch Erwägungen, die voraussichtlichen in nicht zu ferner Zeit zu der Einrichtung auf einer solchen Hilfsklasse führen werden.

Der Landeshauptmann erachtet die ihm seitens der Anstaltsleiter und auch von den Kreisärzten in ihren Revisionsberichten gemachten Angaben über geistig Schwachbegabte, zurückgebliebene Kinder nicht für ausreichend um daraufhin feststellen zu können, welche Fürsorgezöglinge den Hilfsklassen zu überweisen sind. In Übereinstimmung mit dem Landeshauptmann erachte ich es deshalb für erwünscht, daß auch die Lehrpersonen angewiesen werden, bei Fürsorgezöglingen darauf zu achten, ob dieselben wegen geistiger Minderwertigkeit der Einweisung in gedachte Hilfsklassen und von ihren Wahrnehmungen den Herrn Kreisschulinsp. gelegt. der Schulrevisionen Kenntnis zu geben. Letztere würden, soweit möglich, selbst zu prüfen haben, ob bei den ihnen von den Lehrpersonen bezeichneten Kindern die Voraussetzungen für die Einweisung in eine Hilfsklasse vorliegen und zutreffendenfalls dem Landeshauptmann die in Frage kommenden Kinder namhaft zu machen.

Euer Wohlgeb. Ersuche ich deshalb ergebenst im Interesse des besseren Erfolges der Fürsorgeerziehung veranlassen zu wollen, daß die dortige Abt. für Kirchen und Schulwesen eine dem Vorstehenden entsprechende Anweisung an die Kreisschulinspektoren erlässt und durch diese die Lehrpersonen, in deren Klassen sich Fürsorgezöglinge befinden, beauftragt, dem Kreisschulinspektor durch Vermittlung des Ortsschulinspektors alljährlich zum 1. Juli ein Verzeichnis der in eine Hilfsklasse einzuweisenden Fürsorgezöglinge vorzulegen. Es wird Aufgabe der Kreisschulinspektoren sein, bei ihren Revisionen an der Hand eines Verzeichnisses sich selbst von dem geistigen Zustand der in Frage kommenden Kinder zu überzeugen und dem-

entsprechend dem Herren Landeshauptmann die erforderliche Mitteilung zu machen. Auf Wunsch des Herrn Landeshauptmann mache ich dabei noch besonders aufmerksam, daß die Hilfsklassen nur für geistig minderwertige Kinder bestimmt sind, und daß zugl. die Anmeldung zu denselben nicht benützt werden dürfen zur Abschiebung etwa lästiger oder schwieriger Kinder oder von solchen Kindern, die nicht geistig minderwertig sind, sondern (in ihrer) nur infolge früherer Verwahrlosung zurückgeblieben sind!

gez. Frh. v. Schorlemer

An den Herrn Regierungspräsidenten in Trier

Der Regierungspräsident  
I. A. 4904

Trier, den 7.4.1910

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf den letzten Absatz des Erlasses mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung.

I.A.  
gez. Schrakamp

An die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen für

Königl. Regierung  
Abt. für Kirchen- und Schulwesen  
II 6126

Trier, den 14.4.1910

Abschrift übersenden wir zur gefälligen Kenntnisnahme und Anweisung den Lehrpersonen.  
Abdrücke für die Ortsschulinspektoren liegen bei.

i.V.Lindenberg

Der Minister der geistlichen  
Unterrichts.- u. Medizinal-  
Angelegenheiten  
U.III. B.6339. N III. A. U III. U.II

Berlin, 13. Juni 1910

Nach Anhörung der Königlichen Provinzial- Schulkollegen und Regierungen bestimme ich wie folgt:

I. Wie bisher schon in den höheren Lehranstalten, Seminaren und Mittelschulen, so sind nunmehr auch auf der Mittel- und Oberstufe der Volksschulen für Leibesübungen grund-

sätzlich drei verbindliche Wochenstunden anzusetzen. Die Vermehrung der Turnzeit um eine Wochenstunde soll besonders den volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen, Turnmärschen und anderen Leibesübungen im Freien (Eislauf, Rockla...) zugute kommen nach Maßgabe des Erlasses vom 27. Januar 1909 N. III. B.40 (Zentralblatt S. 241ff.) auf dessen verständnisvolle und folgerichtige Durchführung ich großen Wert lege. Wo seitens der Schulunterhaltungspflichtigen für die Erteilung von Schwimmunterricht an die Kinder gefragt wird, wie es in dankenswerter Weise schon mehrfach geschieht, können für die Dauer dieses Unterrichtes hierzu auch für das Turnen angesetzte Stunden benützt werden.

Die Erweiterte Turnzeit kann aber ihren Zweck der Steigerung unserer Volkskraft in seine des erwähnten Erlasses zu dienen, nur dann erreichen, wenn sie ohne Überlastung der Jugend eingeführt wird. In Sonderheit darf die jetzige Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in der Volksschule dadurch nicht vermehrt werden. Es ist daher von der bisherigen Unterrichtszeit ein für den Deutschunterricht einschl. Schreiben bestimmte Stunde zugunsten des Turnens abzusetzen. Damit diese Kürzung der Stundenzahl nicht etwa eine Schädigung des für die Volksschule ganz besonders bedeutsamen Unterrichts im Deutschen herbeiführe, erwarte ich, daß in allen Lehrfächern die Möglichkeit, die sprachliche Entwicklung ins besonders die Fertigkeit im selbstständigen, mündlichen und schriftlichen Ausdruck, durch zweckentsprechenden Betrieb zu fördern, noch nachdrücklicher als bisher benutzt wird (vergl. Erlass v. 31. Januar 1908 U III. A. 3198 U III.) da die Stoffe für die deutschen Aufsätze vielfach aus den Realien, auch aus der bibl. Geschichte genommen wird, so steht nichts im Wege ihre Vorbereitung für die schriftliche Bearbeitung in angemessenem Wechsel nötigenfalls in der betreffenden Realie oder Religionsstunde zu erledigen. Endlich ist diejenige Zeit, in welcher der stundenplanmäßige Turnunterricht wegen ungünstiger Witterung ausfallen muß, zur Förderung des Deutschen zu verwenden, wenn nicht besondere Hindernisse dem entgegen treten.

In den Halbtagsschulen in denen bisher nur 1 – 1 ½ Stunde für verbindlichen Turnunterricht verwendet werden konnte, wird diese Zeit auf 1 ½ – 2 Stunden oder besser auf 3 – 4 halbe Stunden zu vermehren sein. Hierzu treten die nachstehend unter II. aufgeführten täglichen Übungen.

II. Infolge des Erlasses von 7. Juni 1907 – U. 3. B. 1167 U II. U III. U III. DM- sind in Schulen aller Art Versuche angestellt worden, durch geordnete Vornahme gewisser Freiübungen nachteiligen Folgendes anhaltenden Sitzens der Schüler und Schülerinnen nach Möglichkeit vorzubeugen. Die Übungen sollen die Atmung vertiefen, die Verdauung und den Blutlauf beleben, die Haltung verbessern



zu helfen usw. und waren diesen verschiedenen Zwecken entsprechend ausgewählt und zusammengestellt. Die damit gemachten Erfahrungen sind fast durchweg erfreulich. Fast überall ist ein günstiger Einfluss der Übungen auf die Haltung (der Kinder) sowie die körperliche und geistige Regsamkeit und Frische der Schüler festgestellt worden. Gegenüber diesem auch für den Erfolg der Unterrichtsarbeit nicht unwesentlichen Gewinn kann der verhältnismäßig sehr geringe Zeitverlust nicht ins Gewicht fallen, zumal da er

durch angemessene Verteilung auf die einzelnen Lehrstunden des betreffenden Tages noch weniger fühlbar gemacht werden kann. Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend bestimme ich daher, daß in allen Schulen an den Tagen, an denen Turnunterricht oder Spiele nicht stattfinden 5 – 10 Minuten lang „Übungen für das tägliche Turnen im Sinne § 24 ( S. 38 ff) der Anleitung für das Knabenturnen vorgenommen werden. Hiervon ist jedoch in denjenigen Schulen ganz oder teilweise abzusehen, in denen ihrer zweckdienlichen Ausführung persönliche räumliche, oder sonstige Hindernisse entgegenstehen, so fern und solange diese von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als erheblich anerkannt werden. Eine Übersicht über diese Schulen mit den Angaben wie zu I. ist mir binnen Jahresfrist vorzulegen.

Im einzelnen bemerke ich nachfolgendes:

1. Es ist im Freien zu üben; im geschlossenem Raum nur nach gründlicher Lüftung.
2. Im Klassenzimmer sind alle Übungen auszuschließen durch die Staub aufgewirbelt wird. Übungen im Liegen oder Stehen auf den Bänken sind zu vermeiden.
3. Voraussetzung für der Erfolg ist sachgemäße Ausübung der Übungen unter Anleitung zu richtiger Atemführung. Sie sind daher im Turnunterricht genügend vorzubereiten und geläufig zu machen.
4. So ist nicht unmittelbar nach dem Frühstück üben.
5. Die Übungen sind nicht in die Pausen zu legen, da diese zu freier Bewegung und Erholung bestimmt sind und im Interesse der Gesundheit und Kräftigung der Schüler nicht zu Kürzen sind. Am zweckmäßigsten werden sie vor einer Pause vorgenommen, so daß diese unmittelbar anschließt. In vielen Berichten wird die Zeit nach der 3 o. 4 Lektion als besonders geeignet bezeichnet.
6. Mit besonderem Eifer und Erfolg ist nach den vorgelegten Berichten an den Anstalten geübt worden, wo Anstaltslehrer mit geübt haben.

III. Für alle Schulgattungen bleibt es die vornehmste Aufgabe das Turnunterrichts, durch einen möglichst anregenden Betrieb die Betätigung in gesunden Körperübungen der Jugend zum unverlierbaren Bedürfnis und zu einer auch freiwillig außerhalb der Pflichtstunden und über die Schulentlassung hinaus jene geübte Lebensgewohnheit zu machen. Die Einrichtung freier Turnstunden o. Spielnachmittage im Sinne des Erlasses vom 27. Januar 1909 ist hiernach tunlichst zu fördern.

Die königliche Regierung beauftrage ich hiernach das Erforderliche schleunigst zu veranlassen, damit die Bestimmung zu I. u. II. tunlichst bald spätestens aber nach den bevorstehenden Sommerferien in Kraft treten können.

gez. v. Trott zu Solz

An sämtliche Kgl. Provinzial- Schulkollegen u. Regierungen.

---

Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen u. Schulwesen  
II 10761

Trier, 21. Juni 1910

Abschrift übersenden wir zur Kenntnisnahme und weitem Veranlassung. Die Bestimmungen zu I. u. II. des Erlasses sind tunlichst bald spätestens aber nach den bevorstehenden Sommerferien zur Ausführung zu bringen.

Der Erlaß vom 27. Januar 1909 – U III. B. 40 ist Ihnen durch Verfügung vom 11. Februar 1909 II. 1440- mitgeteilt worden. Durch die Verfügung vom 17. Februar 1908 II. 1615 sind Ihnen die Weisung des Herrn Ministers vom 31. Januar 1908 betreffend die Schulrevisionen, zugegangen. Den Erlass vom 7. Juni 1907 U. III B 1167 haben. Die durch die Verfügung vom 25. Juni 1907 II 6697 erhalten.

Wo die besonderen Verhältnisse einer Schule es notwendig (machen) erscheinen lassen, die bisherige Turnzeit beizubehalten, sind mir bereits, hierzu die Genehmigung zu erteilen. Etwaigen begründeten Anträgen sehen wir bestimmt bis spätestens 1. August d. Jhr. entgegen. Bis zum gleichen Zeitpunkt anzuzeigen, ob und wann die Bestimmungen an den Schulen Ihres Bezirkes in Kraft treten.

Bis zum 1. Mai 1911 erwarten wir die Einreichung einer Übersicht nach dem anliegenden Muster.

Mehrabdrücke für die H. Ortsschulinspektoren und Direktoren Ihres Bezirkes sind beigelegt.

An die Herren Kreisschulinspektoren  
des Bezirkes

Am 25. Juli fand in Prüm die Kreislehrerkonferenz statt. Das Thema des Vortrages lautete:  
Der Rechenunterricht in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung der einklassigen.

Gehört in die Chronik !  
Schieffer

Königliche Kreisschulinspektion  
Nr. 1394

Prüm, 3. August 1910

Nachstehend bringe ich die bei der diesjährigen Kreislehrerkonferenz bekanntgegebenen Verordnungen u. Weisungen

nochmals zur Kenntnis mit dem Ersuchen, sie ins Verordnungs-  
buch einzutragen.

1. Einrichtung der 3. Turnstunde an der auch die Mädchen und die Kinde der Unterstufe (vergl. Anweisung für das Knabenturnen in Volksschulen ohne Hallen) teilnehmen. Verf. vom 21.6.10 II 10781 ( fehlender Berichte und Anträge sind angehängt)
2. Pflege der Leibesübungen in der schulfreien Zeit.  
Verf. v. 9.2.10 II 1204. Bericht bis 1. Dezember 1910.
3. Tätigkeit des Turnlehrers Bach. Verf. v. 29.4.10 II 5761. Bericht bis 31.12.10.
4. Schülerfahrten an die See. Verf. v. 24.2.10 II 2340.
5. Quarantäneaufenthalt als Erholungsferien f. Lehrerinnen vom 2.5.10 II 8086.
6. Wegweiser für die Arbeit in Jugendvereinigungen 22.1.10 II 964.
7. Fortbildungskurse des Fröbel Seminars 21.6.10 II 10463.
8. Kurse für Knaben-Handfertigungsunterricht 4.2.10 II 471.
9. Einschränkung des Gebrauchs v. Farbstiften 7.11.09 II 17582.
10. Photog. Aufnahmen von Kindern 27.9.84 I B 10093.

Die Handarbeiten dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. - Jeder Unterrichtsausfall ist rechtzeitig vorher anzuzeigen. - Über die neuen Bestimmungen betr. Schulversäumnisse, ist das Amtsblatt einzusehen. - Über das Hütekinderunwesen ist bis zum 1.5.12. zu berichten. Die Bedarfslisten sind jährlich bis zum 1.12. mir einzureichen. - Die Entlassung zu Ostern darf nicht vor dem letzten Schultage, bez. in Jahren, mit späten Ostern nicht vor dem 31. März stattfinden. - Alle Zeugnisse sind zuerst in die Zeugnisbücher, dann in die Hefte einzutragen. Es dürfen nur die vorgeschriebenen Prädikate benutzt werden. Jedes Fach enthält ein vollständig ausgeschriebenes Prädikat. Die Prädikate für

Betragen, Fleiß, Aufmerksamkeit usw. sind von allen in der betref Klasse beschäftigten Lehrpersonen, (also auch von dem geistl. Religionslehrer) gemeinsam festzusetzen.

In das Bücherverzeichnis der Lehrerbibliothek sind aufzunehmen:

A 139 Pelzer – Berensberg. Alte-Rheinisches  
H 53 v. Schwarzkoppen Karl vom Francois

An die Herren Lehrer u. Fräulein Lehrerinnen  
des Bezirks

(d.d. Herrn Ortsschulinspektoren)

-----

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten  
U III D Nr. 3023

Berlin, W. 8; 5. August 1910

Um auf den Runderlass vom 20. Oktober 1908 – U III D. 3670 – erstatteten Bericht haben von neuem bestätigt, daß das Reichsgesetz vom 30. März 1903, K-G-KI – S. 113, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, bisher im allgemeinen noch unvollkommen durchgeführt wird und daß bei der Durchführung entgegenstehenden Schwierigkeiten auf eine tätige Mitwirkung der Schule für die Handhabung der Aufsicht besonderer Wert gelegt werden muß.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Gewerbe und Handel will ich daher nach den Vorschlägen einiger Berichte genehmigen, daß die Feststellung der Beschäftigung schulpflichtiger

Kinder in gewerblichen Betrieben unter Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt. Diese werden die Feststellung in den allermeisten Fällen durch Befragen der Kinder schnell und sicher zu treffen in der Lage sein. Zu dem Zwecke sind die nach dem Runderlasse vom 12. August 1907 – U III D 2558 I – angeordneten Klassenverzeichnisse der mit Arbeitskarten ausgestatteten Kinder auf die sämtlichen gewerblich beschäftigten Kinder, fremde und eigene auszudehnen. Damit die Lehrer aber nicht die Freude an der Mitwirkung verlieren, ist die Listenführung möglichst einfach zu gestalten; auch sind den Lehrern keinerlei eingehendere Erhebungen aufzutragen, die sie zu auffälligen Nachforschungen zwingen würden. In den Listen werden einige kurze einfache Aufgaben (Name, Eltern, Arbeitgeber der Kinder, Ort der Beschäftigung) als Grundlage für etwaige polizeiliche Maßnahmen genügen. Die Listen sind in bestimmten, nach den Verhältnissen des Bezirkes festzusetzenden Zeiträumen durch den Kreisschulinspektor dem Gewerbeinspektor einzureichen. In der Regel wird es genügen, wenn die Übersendung zweimal im Jahre geschieht.

Den nachgeordneten Behörden überlasse ich das Erforderliche  
anzuordnen.

i.V.  
gez. Schwatzkopff

An die Königliche Regierung u. d. Königliche Provinzial-Schul-  
kollegium in Berlin.

-----  
Königliche Regierung  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen  
II. 14114

Trier, 19.9.10

Abschrift übersenden wir z. Gefl. Kenntnisnahme u.  
weitere Veranlassung. Bis zum 1. I. 1911 ist uns über  
das Veranlasste und über die gemachte Beob-  
achtungen zu berichten.

Abdrücke für die Herren Ortsschulinspektoren  
betreffs Mitteilung an die Lehrpersonen liegen  
bei.

Schulin

-----  
Königliche Kreisschulinspektion  
I. N. 1727

Prüm, 3. Oktober 1910

Die erwähnten Listen oder  
Fehlanzeigen sind mir jährlich zum 1. April  
und zum 1. Oktober vorzulegen.

An das Lehrpersonal  
des Bezirkes  
(d. d. H. Ortsschulinspektoren)

-----  
Gs. 14.2.11

Schiffer.

Tgb. A Nr. 1087

Nachstehend bringe ich die bei der diesjährigen Konferenz bekanntgegebenen Verordnungen und Weisungen nochmals zur Kenntnis mit dem Auftrage, sie ins Verordnungsbuch einzutragen.

1. Als Liederbuch ist in den Schulen des Bezirks Prüm nur „Wessel der neue Volkssänger“ genehmigt (R V vom 10.2.97. II 1227, in Erinnerung gebracht durch R V v. 15.3.11 II 3408).
2. Von den in der neuen Zeichenmethode ausgebildeten Lehrern soll auf der Oberstufe das Linearzeichen mehr als bisher geübt werden. In den beiden letzten Schuljahren ist darauf ein Viertel der für das Zeichnen überhaupt verfügbaren Zeit zu verwenden. (M E v. 3.2.11 U III A Nr. 1743 U IV, mitgeteilt durch R V vom 18.2.11 II 2112 S)
3. Zur Beratung bei der Turnpflege steht Herr Turnleiter Bach in Trier zur Verfügung. Über seine Tätigkeit im hiesigen Bezirk ist mir bis zum 31.12.11 zu berichten.
4. Es wird hingewiesen auf den durch R V 24.3.11 II 4114 mitgeteilten im „Amtlichen Schulblatt“ (5. Jahrg. Nr. 12 Juni 1911) veröffentlichten Erlass über die Beobachtung verwahrloster Kinder.
5. Wo gegen Raummangels die Bücherschränke der Schüler- und Volksbibliotheken nicht ordnungsgemäß aufgestellt werden können, soll für zweckmäßig angefertigte Bücherschränke gesorgt werden. (R S 3.2.11 II A 26 mitgeteilt d R V v. 16.2.11 II 1936 g. F.) erwarte ich Bericht.
6. Das Lehrpersonal soll die Eltern der Kinder gelegentlich über den Charakter der ländlichen Fortbildungsschulen um landwirtschaftlichen Winteschulen aufklären. RV. Vom 14.1.11 II. 327, veröffentlicht im „Amtlichen Schulblatt“, 5. Jahrg. Nr. 8 Februar 1911
7. Unter Bezugnahme auf das 25.1.11. Jahrg. Nr. 154 versandte Rundschreiben rege ich das Lehrpersonal gemäß R V vom 6.3.11 II. I. A 1835 nochmals zur Mitarbeit bei der von der Handwerkskammer zu Saabrücken eingerichteten Lehrstellenvermittlung.
8. Am 30. September 1911 (findet) sind 100 Jahre seit der Geburt I. M. der hochseligen Kaiserin und Königin

Augusta verfließen. An diesem Tage (oder wann) er in die Ferien fällt, am letzten Schultage d. Sommerhalbjahres ist im Unterrichte in geeigneter Weise der verewigten Kaiserin und ihrer Zeit zu gedenken. M. E. 18.4.11 U II Nr. 16691 U II w U III A U III, mitgeteilt d. R V. 30.4.11. II 6351.

Es wird erneut an die sorgfältige und vorschriftsmäßige Führung der amtlichen Bücher erinnert. Im Tagebuch sollen die Eintragungen in allen Fächern eingehend und genau sein. Unterrichtsausfall ist mit Angabe des Grundes zu vermerken. In der Versäumnis- und der Strafliste müssen die erforderlichen Eintragungen sofort, nicht erst am Ende der Woche gemacht werden. In dem Zeugnisbuch soll wegen Raummangels künftig für jedes Kind gleich 2 Rubriken vorgesehen werden. Die Prädikate müssen der Vorschrift entsprechen. Wo in dem Zeugnisheft der Eigentümervermerk fehlt, ist er nachträglich anzubringen. Das Ordnungsbuch ist immer auf dem laufenden zu halten und eifrig zu Rate zu ziehen. In der Chronik sollen Orts- und Schulereignisse getrennt eingetragen werden. Für persönliche Bemerkungen und allgemeine Betrachtungen ist die Chronik nicht bestimmt. - Über die verdungenen und schwachbegabten Kinder sollen Listen geführt werden. Jahr unumgänglich nötige Unterrichtsausfall ist rechtzeitig vorher anzumelden, der durch Impfung verursacht sofort nach Bekanntgabe des Impftermins. Dabei ist anzugeben, ob ein anderes geeignetes Impflokal im Ort vorhanden ist. Wenn dies nicht der Fall ist und die Schule unbedingt in Anspruch genommen werden muß, ist der Unterricht so rechtzeitig zu schließen, daß die vorgeschriebene ausführliche Reinigung vorgenommen werden kann.

Der spätere Unterrichtsbeginn (8 ½) ist nicht für das ganze Winterhalbjahr, sondern nur für die Zeit vom 15.11.-15.2. gestattet.

Bei gerichtlichen Vorladungen ist sofort unter eingehender Darlegung des Falles Erlaubnis zur Aussage nachzusuchen.

Die Genehmigung zur Ausübung der Jagd oder Fischerei ist vor jedem Antrage auf Ausstellung eines Jagdscheines einzuholen.

In den Jahren, in denen Ostern in den April fällt, sind die Kinder am 31. März zu entlassen; die im vorigen Jahr gemachte Beschränkung (nur für in Dienst oder Lehre tretende Kinder) wird als irrtümlich aufgehoben.

Lehrer dürfen an den Sitzungen des Schulvorstandes erst dann teilnehmen, wenn sie die Mitteilung



von der Ernennung zum Mitglied dieser Körperschaft erhalten haben.

Lehrpersonen sollen keine Abonnements der Schulkinder auf Zeitschriften vermitteln.

Auf die richtige Form amtlicher Berichte ist im allgemeinen mehr Wert zu legen als bisher; besonders ist die Vereinigung mehrerer Dinge in einem Berichte zu unterlassen. Empfohlen werden zur Belehrung in diesem Punkte: Hochscheidt: des Lehrers Schriftverkehr und „Winke für das Verhalten des Lehrers“. (Verlag v. Leitz Trier M 0,80, M 2,40).

Auf die äußere Ordnung im Schulhause muß mehr geachtet werden. Notwendige Arbeiten und Ausbesserungen, die der Lehrer nicht selbst vornehmen kann, sind dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Bleibt die Anzeige etwa 4 Wochen ohne Erfolg, so ist dem Bürgermeisteramte (durch Vermittl. d. Ortsschulinsp.) Mitteilung zu machen. Sollte auch daraufhin binnen 4 Wochen nichts geschehen, so ist an den Kreisschulinspektor zu berichten.

Die Benutzung der Kreislehrerbibliothek muß reger werden. Die Bücher sind nach Gebrauch sofort porto- und bestellgeldfrei an Frl. Lehrerin Dahm II hier zurückzusenden; die Leihfrist dauert höchstens 6 Monate. Zum 1. Oktober jed. Jahres sind alle Bücher zum Zweck der Revision zurückzugeben.

Während des Monats August können wegen der Ferien der Bibliothek-Verwalterin in der Regel keine Bücher ausgegeben werden. Folgende Neuanschaffungen sind im Bücherverzeichnis zu vermerken:

C 94 Pleuzig, Ernste Antworten auf Kinderfragen.  
E 78 Segelahn, Die Förderung der Gesundheitspflege.  
G 22 Hohnerlein, Messe zu Ehren der hl. Cecilia ap 24.  
H 47 b Hildebrandt u. Knecht, Verordnungen betref. d. Volksschulwesen in Preußen 1908-10 (Nachtrag zu H 47)  
H 54 Hähnlein, Ein Fremdenlegionär.  
H 55 Laug, Fünf Jahre freiwillige Sklerentium  
H 56 Ohle, Weiße Skalven  
H 57 Rosen, In der Fremdenlegion

Außerdem werden durch den Beitritt zu den betreffenden Vereinen, die fortlaufenden Mitteilungen des Rheinischen „Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz“ sowie die „Zeitschrift des Vereins für Rheinische u. Westfälische Volkskunde“ erworben. Ein Verleihen einzelner Hefte findet aber nur ausnahmsweise statt; in der Regel können nur vollständige Jahrgänge nach erfolgtem Einbinden ausgeliehen werden.

Schieffer

Königliche Regierung  
Abt. f. Kirchen und Schulwesen  
II Nr. 12856

Trier, 7. September 11

Wir haben gegen die Verwendung der Schulräume  
zu Zwecken der Jugendpflege nichts einzuwenden.

An den Herrn Landrat zu Prüm

-----

Königliches Landratsamt  
I Nr. 6365

Prüm, 12. Oktober 11

Zur gefl. Kenntnis

gez. Dr. Burggraef

-----

Der Minister der geistlichen  
und Unterrichtsangelegenheiten

Berlin, 4 September 11

Mit Rücksicht auf die Zunahme der Brände infolge  
der großen Dürre dieses Jahres sehe ich mich veran-  
laßt, auf die Beachtung des Runderlasses 23.7.06  
U III A. Nr. 1750 U II betreffend Verhalten der Schulkinder  
bei Feuergefahr hinzuweisen.

An die königlichen Regierungen u. Provinzial-Schulkollegium

Königl. Regierung  
Abt. f. Kirchen und Schulwesen  
II 14150

Trier, 30. September 11

Abschriften übersenden wir unter Bezugnahme auf  
unsere Rundverfügung v. 17.8.06 II 8170 zur weiteren Veranlassung.

Königliche Kreisschulinspektion  
Tgb. A Nr. 1736

Prüm, 13. Oktober 1911

Abschrift zur gfl. Kenntnis und Mitteilung an  
das Lehrpersonal mit dem Auftrage, diese Erin-  
nerung in das Verordnungsbuch einzutragen,  
stets auf ein geordnetes Hinausgehen der Kinder

zu halten und die infolge der oben erwähnten Verfügung angeordneten besonderen Übungen immer regelmäßig veranstalten.

Schieffer

-----

Königliche Kreisschulinspektion  
Tgb. A Nr. 2135

Prüm, 7. Dezember 1911

Die Anweisung über die Behandlung der Schulversäumnisse usw. (Amtliches Schulblatt 5. Jahrgang Nr. 2) schreibt vor, daß die Lehrpersonen am Samstag jeder Woche zwei Listenauszüge anfertigen und davon am gleichen Tage den einen dem H. Ortsschulinspektor, den anderen dem H. Bürgermeister unmittelbar einsenden sollen. Trotzdem habe ich bei meiner Revision wiederholt gefunden, daß diese Listen, wenn nur entschuldigte Versäumnisse vorliegen, nur alle 4 Wochen eingereicht wurden. Darum habe ich die Kgl. Regierung gebeten darüber entscheiden zu wollen, ob dieser Brauch beibehalten werden darf. Die Kgl. Regierung hat daraufhin am 2.12. II 17684 folgendermaßen entschieden:

„Die Auszüge aus den Versäumnislisten sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 der Anweisung über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Volksschulen des Bezirkes Trier“ vom 16.6.10 von den Lehrern wöchentlich einzureichen und dabei muß es verbleiben. Anderenfalls könnte der Ortsschulinspektor nicht rechtzeitig prüfen, ob tatsächlich alle Versäumnisse entschuldigt sind, und der Bürgermeister, dem der 2. Auszug hauptsächlich aus sanitären Gründen zugeht, auch nicht feststellen, ob auf Grund etwaiger in dem Auszug angegebener Krankheiten – vergl. Verf. v. 6.3.09 II 16711 – nicht schleunigst das weitere zu veranlassen ist. Bezüglich des Portos verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 10.2.1904 II 1340.

Ich ersuche daher erg., darauf zu achten, daß die Listen regelmäßig wöchentlich eingehen, und daß die Krankheiten darin möglichst genau angegeben sind.

An die Herren Ortsschulinspektoren  
des Bezirks

Schieffer

Der Minister des geistlichen u.  
Unterrichts-Angelegenheiten

Berlin, 8. Dezember 1911

A Nr. 1519 U III C

Es kann nicht anerkannt werden, daß einzelstehende Lehrer in ihrem brieflichen Dienstverkehr als Organ der staatlichen Schulaufsicht handeln.

Bei der Umschulung von Kindern, der Schulstatistik und in ähnlichen Fällen werden allgemeine Schulinteressen verfolgt, aus denen wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bemerke, eine Berechtigung, diesen Lehrern die Anwendung des Portoablösungsvermerkes zu gestatten nicht hergeleitet werden kann. Dem Antrag der Kgl. Regierung vermag ich daher eine weitere Folge nicht zu geben.

Dem genannten Lehrer muß überlassen bleiben, die ihnen entstehenden Portokosten beim Schulverband zu liquidieren.

-----

Königliche Kreisschulinspektion  
Tgb. A Nr. 28

Prüm, 9.1.12

Abschrift des vorstehenden durch Verfügung Königlicher Regierung vom 23.12.11 II Nr. 19033 mitgeteilten Erlasses übersende ich mit dem ergebensten Ersuchen, ihn den unterstellten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen, mit dem Auftrage, ihn ins Verordnungsbuch einzutragen.

gez. Schieffer

Königliche Regierung  
Abt. für Kirchen- und Schulwesne  
II C 38

Trier, 6. Januar 1912

B. genannter Verfügung sollen Schulkinder wegen der Gefährlichkeit der Maul- und Klauenseuche auf die leichte Übertragbarkeit dieser Krankheit aufmerksam gemacht werden.

Sie sollen alle Stellen meiden, wo sich Ansteckungs-

stoffe befinden können. Es empfiehlt sich, den Platz vor dem Eingange zum Schulhof mit frischer, gut deckender Kalkmilch desinfizieren zu lassen.

Kinder der verseuchten Gehöfte, sind solange vom Schulbesuche zu befreien, bis die Desinfektion des Gehöftes erfolgt ist.

gez. Baltz, Gesehen  
Duppach, den 7. Februar 1912

Berker Pfr.

Ges. 26.3.12 Schieffer

3 Verf. fehlen und sind nachzutragen.

***Gesamte Kriegszeit des 1. Weltkrieges wurde aus dem Buch entfernt, die Seiten sind heraus geschnitten worden!***